



Dr. Eva Högl
Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion
im 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode
(„Terrorgruppe NSU“)

Bewertungen und Schlussfolgerungen

**der Mitglieder
der SPD-Bundestagsfraktion
im
NSU-Untersuchungsausschuss**

21. August 2013

**Rassismus und Rechtsextremismus
müssen in Deutschland endlich wirksam bekämpft werden!**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt.....	Seite
Einleitung	3
A. Notwendigkeit des Einzelvotums.....	5
B. Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Ausschussarbeit.....	7
I. Die Gefahren des Rechtsextremismus wurden auf allen Ebenen und über die gesamte Zeit hinweg verkannt und verharmlost	8
II. Strukturelle rassistische Vorurteile waren eine der wesentlichen Ursachen für die fehlende Offenheit der Ermittlungen zu den Morden und Sprengstoffattentaten des NSU	16
III. Falsch verstandener Föderalismus hat sich als gravierendes Hemmnis effektiver Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden erwiesen	22
1. Es hätte eine zentrale polizeiliche Ermittlungsführung mit klaren Weisungsbefugnissen bewirkt werden müssen.....	23
2. Sämtliche Ermittlungen hätten in einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren zusammengeführt werden müssen.....	23
3. Aus Sorge vor Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt wurden dieser und die Öffentlichkeit nicht sachgerecht informiert	24
IV. Zusammenarbeit und Informationsaustausch haben nicht funktioniert: Abschottung, Konkurrenzdenken, Eitelkeiten und fehlende Eigeninitiative haben das Handeln über weite Strecken bestimmt.....	26
1. Kein sachgerechter Informationsaustausch innerhalb der Polizei Thüringens.....	26
2. Konkurrenzdenken zwischen Verfassungsschutz und Polizei in Thüringen sowie Dilettantismus im Thüringer LfV	27
3. Unprofessionelle Kooperation zwischen bayerischer Polizei und Bayerischem Landesamt für Verfassungsschutz	28
4. Defizitäre Zusammenarbeit zwischen Thüringen und Sachsen	29
5. Unterlassene Informationsweitergabe durch das LKA Berlin	29
6. Beeinträchtigung der Arbeit der hessischen Polizei durch das LfV Hessen	29
7. Nur sporadische Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz.....	30
V. Eine Vielzahl handwerklicher Fehler in Justiz, Polizei und Verfassungsschutz taten ihr Übriges.....	31
VI. Die festgestellten Auswüchse beim Einsatz von V-Personen im Verfassungsschutz müssen zu grundlegenden Reformen führen	37
VII. Gravierende Fehler der Bundesregierung bei der Aufarbeitung der Vorgänge nach dem 4. November 2011 wären vermeidbar gewesen.....	41
C. Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	43
D. Ausblick.....	60

Einleitung

Die rechtsextremistische Terrorgruppe, die sich selbst „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) nannte, hat über viele Jahre hinweg eine **Schneise des rassistischen Hasses und der brutalen Gewalt** durch Deutschland gezogen, an deren Ende mindestens **zehn Morde**, ein **Mordversuch**, zwei **Sprenstoffanschläge** mit 22 zum Teil lebensgefährlich verletzten Menschen und **15 brutale Überfälle** stehen.

Fast **14 Jahre lang** vermochten es die Mitglieder des NSU, mitten in Deutschland zu leben, unterstützt von einem Netzwerk Gleichgesinnter, aber **unentdeckt von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder**.

Neun der zehn Morde wurden verübt an **türkisch- und griechischstämmigen Gewerbetreibenden**, alle mit derselben Waffe, einer Česká 83. Die neun Opfer der Česká-Mordserie wurden **kaltblütig** und **aus rassistischer Motivation** heraus, an ihren Arbeitsplätzen, auf menschenverachtende Weise hingerichtet. Sie wurden zu Opfern, weil ihnen die Täter aufgrund ihrer Herkunft das Lebensrecht absprachen.

Den neonazistischen Mördern ging es nicht darum, wer *Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık* und *Halit Yozgat* waren, was sie taten, sagten, dachten oder glaubten. In ihren Opfern sahen die Mörder lediglich (um es im Nazi-Jargon zu formulieren) „volksfremde und volksschädliche Eindringlinge“ und Erscheinungsformen einer „völkervernichtenden Überfremdung“, deren Daseinsrecht in Deutschland sie mit mörderischer Konsequenz bestritten. Damit griffen sie die **Realität unserer pluralistischen Einwanderungsgesellschaft** und die **freiheitliche demokratische Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland an.

Die zufällige Aufdeckung der Taten nach dem 4. November 2011 mit der Verbreitung des NSU-Bekennervideos hat uns alle nachhaltig erschüttert und grundlegende Fragen nach der **Funktionsfähigkeit der deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden** einerseits sowie nach dem **gesellschaftlichen Bewusstsein hinsichtlich der von rassistischem und rechtsextremem Gedankengut ausgehenden Gefahren** andererseits aufgeworfen.

Es war deshalb richtig und wichtig, im Deutschen Bundestag einen **Untersuchungsausschuss** einzusetzen, der in den **19 Monaten** seiner Tätigkeit **107 Zeugen und Sachverständige** in fast **350 Stunden** vernommen und angehört hat. Rund **12.000 Akten** wurden an Beweismaterial beigezogen und entweder durch den Ausschuss selbst oder durch Ermittlungsbeauftragte gesichtet und ausgewertet.

Kaum einer hatte bei Einsetzung des Ausschusses vermutet, dass eine solche **Vielzahl an Erkenntnissen** gewonnen werden würde, wie sie heute in dem mehr als tausend Seiten umfassenden Feststellungsteil des Berichts, den das Ausschusssekretariat mit großem Engagement vorbereitet hat, dokumentiert sind.

Für das **unfassbare und kaum zu überwindende Leid**, das den Opfern und den Angehörigen der mindestens zehn ermordeten Menschen sowie den Opfern der anderen durch den NSU verübten Straftaten widerfahren ist, haben wir versucht, in fraktionsübergreifender Einigkeit zu Beginn der umfassenden gemeinsamen Bewertung aller Fraktionen die richtigen Worte zu finden.

Gleiches gilt auch für die sehr umfangreichen aus der Ausschussarbeit gewonnenen Erkenntnisse, die wir während der letzten anderthalb Jahre, an einem Strang ziehend und ohne uns im politischen Nahkampf aufzureiben, erarbeitet und im gemeinsamen Teil des Ausschussberichts festgehalten haben.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass auch eine der wesentlichen Fragen nach der Rolle des Staates, die insbesondere nach den absurden Vorgängen der Aktenvernichtung in den Verfassungsschutzbehörden immer wieder gestellt worden ist, durch die Ausschussarbeit beantwortet werden konnte:

Kein „Tiefer Staat“ in Deutschland

Der immer wieder vorgebrachte schwerwiegende Vorwurf, es gebe auch in Deutschland so etwas wie einen „tiefen Staat“, also eine Art „Staat im Staate“, eine konspirative Verflechtung von Geheimdiensten, Militär, Politik, Justiz, Verwaltung, Rechtsextremismus und organisiertem Verbrechen, konnte durch die Ausschussarbeit eindeutig widerlegt werden. Dahingehende Befürchtungen, wie sie etwa von *Erdal Safak*, dem Chefredakteur der „*Sabah*“, einer der größten türkischen Tageszeitungen, öffentlich am 7. Mai 2013 geäußert wurden, der NSU habe - ähnlich wie die Gruppe „Ergenekon“ in der Türkei - mit Unterstützung staatlicher Stellen agiert, konnten entkräftet werden:

- Staatliche Stellen waren nach allen im Ausschuss bis zum Abschluss seiner Arbeit gewonnenen Erkenntnissen weder in irgendeiner Art und Weise an den Taten des NSU beteiligt noch haben sie diese etwa gebilligt oder bewusst weggesehen.
- Die Angehörigen der deutschen Sicherheitsbehörden kannten den NSU und seine Agenda nicht, die Möglichkeit der Existenz einer solchen Terrorgruppe war für sie sogar - fatalerweise (!) - kaum vorstellbar.
- Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass staatliche Stellen den Mitgliedern des NSU dabei geholfen hätten, sich dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen. Das jahrelang unerkannte Leben des Trios mitten in Deutschland wurde von Behörden weder unterstützt noch gebilligt.
- Zudem wurden im Ausschuss keine Belege dafür gefunden, dass die Mitglieder des NSU oder einer der Angeklagten vor dem OLG München jemals V-Personen einer deutschen Sicherheitsbehörde gewesen wären.

Hingegen wurden über den ganzen Zeitraum der Ausschussarbeit hinweg **erhebliche Fehler und Versäumnisse auf allen Ebenen** deutlich: die **Verharmlosung der Gefahr aus dem rechtsextremen Lager** und das **multiple Versagen** von Polizei, Justiz, Verfassungsschutz, der Politik, von Medien und Gesellschaft.

A. Notwendigkeit des Einzelvotums

Alle Fraktionen haben sich mit ganzer Kraft dafür eingesetzt, dass es uns - erstmalig in der Geschichte der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages - gelungen ist, nicht nur einen gemeinsamen Feststellungsteil zu erstellen, der die im Ausschuss erarbeiteten Tatsachen und Fakten zusammenfasst, sondern darüber hinaus auch eine gemeinsame politische Bewertung aller im Bundestag vertretenen Fraktionen zu erarbeiten. Es bleiben dennoch - zu Recht - signifikante politische Unterschiede zwischen den verschiedenen im Bundestag vertretenen Fraktionen bestehen:

Diese reichen von der **unterschiedlichen Gewichtung der zentralen Erkenntnisse** der Arbeit des Ausschusses über **unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei den Reformvorschlägen** oder differenzierte Vorstellungen zur **zukünftigen Gestaltung der deutschen Sicherheitsarchitektur** bis hin zu der Frage, ob in der nächsten Wahlperiode erneut ein Untersuchungsausschuss zum NSU eingesetzt werden muss.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat eine **immense Anzahl an Fakten und Hinweisen** zu Tage gefördert, die nur schwer in ihrer Gänze zu erfassen sind. Wir haben uns deshalb bemüht, bereits in der gemeinsamen Bewertung aller Fraktionen Schwerpunkte bei der Zusammenstellung der wesentlichen Erkenntnisse zu setzen. Aufgrund der immer noch verbliebenen **zahlreichen Details**, die mal der einen, mal einer anderen Fraktion besonders wichtig waren, könnte jedoch eventuell der Eindruck entstehen, dass die Unfähigkeit der Sicherheitsbehörden, die vom NSU begangenen Taten zu verhindern oder auch nur aufzuklären, vor allem auf eine Massierung rein technischer oder handwerklicher Fehler zurückzuführen sein könnte. Diesem - aus der Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss falschen - Eindruck soll mit einer eindeutigen **Gewichtung der durch die Ausschussarbeit gewonnenen Erkenntnisse** entgegengetreten werden.

Aber auch darüber hinaus verbleiben an einigen Stellen **klare politische Unterschiede** zwischen den Fraktionen, die nicht allein wegen des Ziels einer gemeinsamen Bewertung nivelliert werden sollen:

So wird beispielsweise im gemeinsamen Bericht aus unserer Sicht nicht ausreichend deutlich, dass **routinisierte Verdachts- und Vorurteilsstrukturen** und **unbewusste Prozesse institutioneller Diskriminierung** ganz wesentlich für die andauernde Betriebsblindheit der Ermittler bezüglich eines möglichen rassistischen Hintergrunds der Mordserie verantwortlich waren.

Teilweise fehlt es auch an der Bereitschaft, als Konsequenz aus den festgestellten Defiziten beim Umgang mit den Opfern und ihren Angehörigen durch die Polizei **unabhängige Beschwerdestellen für polizeiliches Fehlverhalten** zu fordern.

Auch hinsichtlich der notwendigen Korrekturen im **Bereich der Justiz** konnte leider keine fraktionsübergreifende Einigung erzielt werden: Aus unserer Sicht ist es neben der **maßvollen Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts** (GBA) notwendig, **klare Vorlagepflichten der Länderstaatsanwaltschaften** gegenüber dem GBA vorzusehen und dem GBA die **Befugnis** zu geben, bei länderübergreifenden Straftatenserien im Einzelfall auch gegen den Willen der Länder einer Landesstaatsanwaltschaft die **zentrale Verfahrensführung im Sinne eines Sammelverfahrens zu übertragen**.

Grundlegende Differenzen zwischen den Fraktionen gibt es zudem in Bezug auf die Frage, ob es zukünftig überhaupt noch eines **Verfassungsschutzes** bedarf, oder ob dieser - wie teilweise gefordert - völlig abgeschafft bzw. in eine rein wissenschaftliche Dokumentationsstelle umgewandelt werden soll.

Uns ist es wichtig, bei der Bewertung der Versäumnisse und Fehlleistungen sowie bei der Erarbeitung der daraus zu ziehenden Konsequenzen **Maß und Mitte** zu finden. So halten wir es für falsch, die bestehende Sicherheitsarchitektur von Grund auf neu zu gestalten, die föderalen Strukturen zu beseitigen oder etwa den Verfassungsschutz abzuschaffen. Vielmehr müssen die Arbeitsfähigkeit der Sicherheitsbehörden verbessert und die durch den Ausschuss klar festgestellten Defizite so schnell als möglich abgestellt werden.

Gerade hinsichtlich der öffentlich breit diskutierten Frage nach der **zukünftigen Ausgestaltung des Einsatzes von „V-Personen“** reichen die Vorstellungen der Fraktionen von der völligen Abschaffung dieses Instruments bis hin zur Beibehaltung ohne externe Kontrollinstanz. Auch hier fordern wir als SPD einen **verantwortbaren Mittelweg**: Beibehaltung nur auf der Grundlage klarer gesetzlicher Regelungen und ganz konkreter Kontrolle durch das quasi-richterliche Gremium der **G10-Kommission**.

Ebenso konnte hinsichtlich der von uns geforderten **Stärkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)** gegenüber dem Verfassungsschutz keine fraktionsübergreifende Einigung erzielt werden.

Weitere Unterschiede zwischen den Fraktionen offenbaren sich hinsichtlich der **Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste**. Hier fordert die SPD seit langem eine signifikante Verbesserung der Personal- und Sachausstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Einrichtung eines schlagkräftigen Arbeitsstabes mit einem Leitenden Beamten, damit endlich eine effektive und systematische Kontrolle ausgeübt werden kann.

Schließlich verbleiben Differenzen auch, wenn es um Antworten auf die Frage nach der konkreten Ausgestaltung der zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus geht: So verweigert man sich teilweise notwendiger Maßnahmen zur Stärkung von zivilgesellschaftlichen Initiativen, wie etwa der **Abschaffung der Extremismusklausel**.

Diese beispielhaft beschriebenen Unterschiede zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Deutschen Bundestag sind im Zusammenhang mit einem so wichtigen gesellschaftlich relevanten Thema, wie es sich im Untersuchungsauftrag widerspiegelt, nicht per se problematisch, sondern - ganz im Gegenteil - **zwingend notwendig**. Denn die Einzelvoten der Fraktionen sind der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem komplexen Problemfeld Rechtsextremismus und Rassismus außerordentlich zuträglich und **fördern den öffentlichen Diskurs**.

Das beste Ergebnis lässt sich nicht erzielen, wenn hinter verschlossenen Türen eine Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner erfolgt. Nur wenn die in die Auseinandersetzung eingebrachten Argumente, Vorschläge und Positionen offen benannt werden, kann ein **transparentes Ringen um die beste Lösung** ermöglicht werden. Wir möchten mit unserem Einzelvotum einen Beitrag zu diesem Diskurs leisten.

B. Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Ausschussarbeit

Angesichts der kaum mehr zu überblickenden Menge an durch den Ausschuss aufgearbeiteten Fakten und Hinweise ist es notwendig, eine **Gewichtung dieser Erkenntnisse** vorzunehmen und diese in gewisser Weise zu systematisieren.

Festzuhalten bleibt dabei, dass der Ausschuss über den gesamten untersuchten Zeitraum - beginnend mit dem Umgang von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz mit *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im Vorfeld ihres Abtauchens, über deren Zeit im Untergrund bis hin zu den Ermittlungen zur *Česká*-Mordserie, zu den Sprengstoffanschlägen und zum Mord an der Polizistin *Michèle Kiesewetter* - eine **Vielzahl gravierender Fehler und Versäumnisse** festgestellt hat, und zwar **auf allen Ebenen**:

- Sowohl in den **Ländern** als auch im **Bund**,
- sowohl bei **Polizei** und **Justiz** als auch beim **Verfassungsschutz**,
- sowohl in den **Behörden** selbst als auch auf der **politischen Ebene** in Bund und Ländern.

Vor allem **unbewusste Verdachts- und Vorurteilsstrukturen, mangelnder Informationsaustausch, Kompetenzstreitigkeiten, Eitelkeiten, Desinteresse, Fehleinschätzungen** und ein **Mangel an Analysefähigkeit** mussten in diesem Zusammenhang als gravierende Probleme erkannt werden.

Zunächst ist **ausdrücklich anzuerkennen**, dass die Polizei ihre Ermittlungen zu den heute dem NSU zugeschriebenen Verbrechen mit hohem personellen und materiellen Aufwand betrieben hat und dass es auch im Verfassungsschutz vielfältiges engagiertes Bemühen um das Erkennen und die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen gab und gibt. Die Benennung der im Ausschuss festgestellten Fehler und Versäumnisse kann und soll dieses **hohe Engagement der Beteiligten** nicht in Frage stellen.

Aber es muss auch möglich sein, die erkennbar gewordenen, vielen **individuellen Fehler klar zu benennen**. Dabei geht es nicht darum, Schuldzuweisungen vorzunehmen. Dies ist weder Recht noch Aufgabe eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags.

Klar muss auch sein: Niemand kann heute sagen, dass dann, wenn einige oder alle aufgezeigten Fehler nicht begangen worden wären, die menschenverachtenden Taten des NSU mit Sicherheit aufgeklärt oder gar hätten verhindert werden können.

Ziel ist es vielmehr zu erkennen, was individuell und strukturell - auch aus *heutiger* Sicht, denn Gegenstand sind hier nicht personalisierte Schuldzuweisungen - schief gelaufen ist und durch welche Maßnahmen diese Probleme zukünftig beseitigt werden können, um das Risiko einer Wiederholung solcher Fehler möglichst zu minimieren.

I. Die Gefahren des Rechtsextremismus wurden auf allen Ebenen und über die gesamte Zeit hinweg verkannt und verharmlost

Die **zentrale Erkenntnis** der gesamten Arbeit dieses Untersuchungsausschusses ist, dass die **Gefahren des Rechtsextremismus**, insbesondere die zunehmende Gewaltbereitschaft in Teilen der rechten Szene, in Deutschland jahrelang auf allen Ebenen **verkannt** und **verharmlost** wurden.

Der Verfassungsschutz hat nicht erkannt, dass eine **zunehmende Radikalisierung gewaltbereiter Neonazis** zur Bildung rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland führen kann. Aber auch Strafverfolgungsbehörden, Politik und Gesellschaft haben die Gefahren des Rechtsextremismus unterschätzt und sind ihm nicht konsequent genug entgegen getreten.

Diese **flächendeckende Fehleinschätzung** ist die Hauptursache dafür, dass der NSU fast vierzehn Jahre unbehelligt schwerste Straftaten begehen und dabei mitten in Deutschland leben konnte. Sowohl bei der Suche nach dem Trio als auch bei den Ermittlungen zur Mordserie und den Sprengstoffanschlägen wurden viele handwerkliche Fehler gemacht. Diese dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass vor allem auch fehlende Kenntnisse bei der Polizei über Rassismus und Rechtsextremismus sowie die jahrelange Blindheit gegenüber rechtsterroristischen Gefahren durch den Verfassungsschutz dem Erkennen der Hintergründe der Taten des NSU entgegenstanden.

Verfassungsschutz

Der Hauptvorwurf trifft dabei den **Verfassungsschutz**, der gesetzlich dazu berufen ist, Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen. In Sachen Rechtsterrorismus hat der **Verfassungsschutz als „Frühwarnsystem“ versagt**. Über Jahre hinweg wurde behauptet, es bestünde keine Gefahr durch rechtsterroristische Bestrebungen.

Statt derartige Entwicklungen stets als mögliches Szenario mitzudenken, zog man sich auf die Behauptung zurück, es gebe keine erkennbaren Strukturen und daher auch keine Gefährdung.

Leider wird das Versagen des Verfassungsschutzes von diesem nach wie vor nicht als solches erkannt. Bis heute herrscht im Verfassungsschutz auf allen Ebenen die Einstellung *„Wir haben doch nichts falsch gemacht, uns fehlten nur die richtigen Informationen...“* vor. Dabei wird dann gerne darauf verwiesen, man habe doch immer mal wieder auf ein *„Potential gewaltbereiter Rechtsextremisten, die in emotionalen Stresssituationen auch ohne langfristige Planung und intellektuelle Konzepte Waffen einsetzen könnten,“* hingewiesen. Man spricht deshalb im Verfassungsschutz auch lieber von einer „Niederlage“ als vom „Versagen“.

Diese **fehlende Einsichts- und Reflexionsfähigkeit** erschwert die dringend erforderliche, grundlegende Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Phänomenbereich Rechtsextremismus enorm.

Bezeichnend ist insoweit die **Pressemitteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vom 22. Februar 2013** zur „Reform des Verfassungsschutzes“, mit der „Lehren aus NSU“ [sic] gezogen werden sollten: In dieser findet man das Wort „**Rechtsextremismus**“ **kein einziges Mal**. Stattdessen wird viel von „*Binnenoptimierung*“, „*Arbeitspaketen*“ und „*Cyberkompetenz*“ gesprochen. So können „Lehren aus NSU“ nicht gezogen werden.

Noch stärker alarmieren muss der im Juli 2013 vom CDU-Innenminister des Landes Thüringen, *Jörg Geibert*, vorgestellte **Verfassungsschutzbericht Thüringen 2012**:

Es ist schon unverständlich, dass sich dem Bericht nichts dazu entnehmen lässt, welche **strukturellen Lehren** letztlich aus dem umfassenden Versagen des Thüringer Verfassungsschutzes beim Umgang mit *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in ihrer Zeit in Thüringen und im Rahmen der Suche nach dem Trio gezogen worden sind. Die NSU-Morde sind den Verfassern des Berichts nur eine **Randbemerkung** wert, eine **substantielle Stellungnahme sucht man vergebens**. Von **Selbstkritik oder Selbstreflexion keine Spur**. Einen inhaltlichen oder personellen Neubeginn hat es offenkundig nicht gegeben.

Rechtsextreme Gruppierungen werden eher wie ein „**Angebot**“ für **Unentschlossene** dargestellt, als dass eine tiefergehende und kritische Auseinandersetzung damit erfolgt. Auf diese Weise wird nicht sachgerecht über die menschenverachtende Ideologie oder das Gewaltpotential in diesem Bereich aufgeklärt.

Besonders besorgen muss jedoch, dass der Eindruck erweckt wird, es gebe kaum rechtsextreme Straftaten, und wenn doch, handele es sich „vorwiegend um sog. Propagandadelikte“ oder aber es sei dem „politischen Gegner aus dem linksextremistischen Spektrum“ zuzuschreiben, wenn es zu „gewalttätigen Auseinandersetzungen“ komme.

Wie es sein kann, dass **80 (!) Prozent der politisch motivierten Straftaten in Thüringen von Rechtsextremisten ausgeübt werden** und 10,8 Prozent auf den Phänomenbereich „Linksextremismus“ entfallen, der Bericht aber immer wieder vor allem auf das angeblich im linken Spektrum erhöhte Gewaltpotential verweist („*Gewalt ist ein selbstverständliches Aktionsmittel der Autonomen*“), ist schwer verständlich.

Der Zuwachs von gut zehn Prozent bei den Mitgliederzahlen der NPD - bei der Anzahl der Neonazis sind es gar 16,6 Prozent - wird im Bericht als „leichte Konsolidierung der Thüringer NPD“ auf „niedrigem Niveau“ abgetan, ein „tatsächlicher Aufwärtstrend“ sei insofern „nicht erkennbar“. Eine deutlichere **Verharmlosung** ist kaum vorstellbar, wenn man dabei die **Zahl der rechtsextremen Straftaten in Thüringen** betrachtet, die **um 9,9 Prozent gestiegen** ist.

Zu Recht hat der Thüringische Wirtschaftsminister *Matthias Machnig* den Verfassungsschutzbericht mit einem ausführlichen Gastbeitrag für die Thüringische Landeszeitung (TLZ) am 26. Juli 2013 auch im Hinblick auf die inhaltliche Nicht-Befassung des Kabinetts als „**skandalös**“ bezeichnet.

Beispielhaft für die „**Kultur**“ der **fehlenden Einsichtsfähigkeit des Verfassungsschutzes** ist auch der Auftritt des damaligen Vizepräsidenten des BfV und heutigen **Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern (BMI), Klaus-Dieter Fritsche**, als Zeuge im Untersuchungsausschuss:

Die wichtigste Botschaft des Zeugen war die, dass die Untersuchungsarbeit bitte

„nicht von einem Skandalisierungswettstreit überlagert und damit willfährig“

werden möge.

„Beißende Kritik“, es würde „*staatlicherseits nicht gegen den Rechtsextremismus mit voller Kraft vorgegangen*“, halte er für „gefährlich“.

Was in der gesamten Zeugenvernehmung fehlte, war hingegen auch nur das Aufflackern von **Bereitschaft**, Fehler und Versäumnisse der Verfassungsschutzbehörden bei der Analyse der vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren zuzugestehen.

Die damaligen Ergebnisse seien auf Grundlage der damals vorliegenden Tatsachen letztlich nicht zu beanstanden. Dies gipfelte dann in der abstrusen Wortklauberei, die damaligen Bewertungen des Verfassungsschutzes seien nur in ihrem Ergebnis „fatal“ gewesen, um eine „fatale Fehleinschätzung“ habe es sich aber nicht gehandelt.

Tatsächlich verhält es sich jedoch so, dass der gesamte Verfassungsschutzverbund einen **viel zu beschränkten, und damit falschen, Blick auf die rechte Szene** hatte:

Dies lässt sich exemplarisch an einem von *Fritsche* selbst unterzeichneten Schreiben aus dem September 2003 festmachen, welches auf eine Anfrage des BMI nach dem vereitelten Sprengstoffanschlag des Neonazis *Martin Wiese* auf die Grundsteinlegung des Jüdischen Kulturzentrums in München zurückging:

Das BMI wollte damals wissen, ob das BfV an seiner kontinuierlichen Einschätzung festhalte, es gebe keine „rechtsterroristischen Gruppierungen und keine Bestrebungen zum Aufbau eines zielgerichteten Kampfes“.

Auslöser war auch eine Warnung des damaligen bayerischen Innenministers *Dr. Günther Beckstein* vor einer völlig neuen Dimension rechtsextremistischer Gewalt, einer „braunen RAF“. Bedauerlicherweise trug diese Begrifflichkeit jedoch offenkundig dazu bei, dass sich der analytische Blickwinkel des BfV völlig einengte, man die Ausgangsfrage nur noch anhand der bekannten Muster des Linksterrorismus abprüfte und im Ergebnis die Gefahr rechtsterroristischer Gruppierungen kategorisch negierte:

„Absichten, einen Kampf aus der Illegalität heraus mit den damit verbundenen Umständen zu führen, sind in der rechten Szene nicht erkennbar. (...) Die gewaltbejahenden Äußerungen in der rechten Szene sind in der letzten Zeit seltener geworden.“

Als - schon aus damaliger Sicht - sachlich fragwürdig und als wirklich „fatale Fehleinschätzung“ muss jedoch die in diesem Schreiben ebenfalls enthaltene Passage zu *Mundlos, Böhnhardt* und *Zschäpe* selbst bewertet werden:

„In der Presse wird angeführt, dass es im Rechtsextremismus sehr wohl ein potentielleres Unterstützerfeld gebe. Hierzu wird auf drei Bombenbauer aus Thüringen verwiesen, die seit mehreren Jahren ‚abgetaucht‘ seien und dabei sicherlich die Unterstützung Dritter erhalten hätten. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Personen auf der Flucht sind und - soweit erkennbar - seither keine Gewalttaten begangen haben. Deren Unterstützung ist daher nicht zu vergleichen mit der für einen bewaffneten Kampf aus der Illegalität.“

Jeder möge sich diesen Absatz des *Fritsche*-Schreibens aus dem Jahre 2003 - bis dahin waren durch den NSU bereits **vier Morde** und **sieben Banküberfälle** verübt worden - noch einmal genau ansehen und dabei berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt im BfV bereits eine Vielzahl von Einzelinformationen zum Trio vorgelegen hatten, die die forsche Behauptung in einem etwas anderen Licht erscheinen lassen. Einige wesentliche Informationen waren die Folgenden:

- Aus der Zeit unmittelbar nach der Flucht gab es Hinweise auf Unterstützungshandlungen aus dem direkten Umfeld sowie auf deren **Aufenthalt in Sachsen**.
- Seit September 1998 lag dem BfV die Quellen-Information vor, dass *Jan Werner* den Auftrag habe, das Trio „**mit Waffen zu versorgen**“, um einen „**weiteren Überfall**“ zu begehen.
- Im Oktober 1998 wurde berichtet, *Jan Werner* sei nicht erfolgreich gewesen, setze aber die **Suche nach Waffen** für das Trio fort.
- Auch die Information des MAD aus dem Jahr 1999, dass sich das Trio nach Angaben eines der rechten Szene angehörenden Grundwehrdienstleistenden bereits „**auf der Ebene des Rechtsterrorismus**“ bewege, lag dem BfV vor.

Diese Informationen wurden jedoch offenkundig nicht mehr betrachtet und ausgewertet, bevor ein „**Persilschein**“ für das Trio ausgestellt wurde. Im Ausschuss versuchte der Zeuge *Fritsche* dies dadurch zu rechtfertigen, dass es sich ja immer nur um „unbestätigte Einzelhinweise“ gehandelt habe. – Dafür, dass das Trio „keine Gewalttaten“ begangen hat, lagen allerdings keinerlei Hinweise - bestätigt oder unbestätigt - vor!

Im Sommer 2004, kurz nach dem **Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße**, wurde das Trio erneut in einer Broschüre des BfV („**BfV-Spezial**“ Nr. 21) erwähnt. Es wurde darauf hingewiesen, es gebe keine Hinweise darauf, dass mit den sichergestellten Rohrbomben „konkrete tatsächliche Anschläge“ geplant waren. Auch diese Einschätzung war falsch, da das Trio mutmaßlich zuvor mit möglichen weiteren Mittätern Briefbombenattrappen verschickt hatte, denen die Warnung beilag, dass dies „der letzte Scherz“ sein würde. Darin waren auch konkrete mögliche Anschlagopfer benannt worden.

Entscheidend ist jedoch: Weder im *Fritsche*-Schreiben aus dem Jahr 2003 oder dem BfV-Spezial aus 2004 noch in der gesamten Analyse des BfV zu den Gefahren durch den Rechtsextremismus über die Jahre hinweg, fanden die eigentlich ebenfalls im BfV vorhandenen **Informationen über die in der neonazistischen Szene verbreitete Strategien** (z. B. „Werwolf“-Konzept, „führerloser Widerstand“ mittels Klein- und Kleinstgruppen und loser Zellenstruktur sowie propagierte Anschläge auf Migranten) Erwähnung.

Im **Ausland** entwickelte und angewandte **Strategien rechtsextremistischen Terrors** (z. B. Bombenanschläge von „*Combat 18*“ in London, Polizistenmorde und Autobombenanschläge in Schweden) waren dem Verfassungsschutz durchaus bekannt, eine Übernahme dieser Konzepte durch deutsche Neonazis war für die Behörden jedoch offenbar kein Thema.

Das BfV hatte zudem spätestens mit Auswertung des im Jahr 2000 veröffentlichten „*Field Manuals*“ des „*Blood & Honour*“-Netzwerkes Hinweise auf den Fall des **ras-sistischen Serientäters John Ausonius (sog. „Laserman“)**. In der Szenepublikation wurden die Taten des *Ausonius* nämlich explizit lobend erwähnt. *Ausonius* hat Anfang der 1990er Jahre in Schweden wahllos auf insgesamt elf Einwanderer geschossen. Sein Leben finanzierte er durch Banküberfälle. Erst im Jahr 2012 wies das BfV im Rahmen der laufenden Ermittlungen auf diesen Fall aus seinen Akten als mögliche Blaupause für die Taten des NSU hin.

Eine **fundierte Analyse**, inwieweit die beschriebenen Strategien auch von Rechtsextremisten in Deutschland aufgegriffen und durch welche Neonazistrukturen möglicherweise auch umgesetzt werden könnten, unterblieb aber.

Dies wundert umso mehr, als Rechtsterrorismus in Deutschland kein neues Phänomen ist. In den vergangenen Jahrzehnten gab es immer wieder Anschläge von Einzeltätern oder Gruppierungen. Erste rechtsterroristische Strukturen bildeten sich mit der „Europäischen Befreiungsfront“ bereits Ende der 1960er-Jahre heraus.

Es fragt sich auch, warum man es unterlassen hat, eine **Analyse von den Ergebnissen her** anzusetzen: Soweit erkennbar, hat sich niemand in den Verfassungsschutzbehörden einmal die Wirklichkeit der in Deutschland begangenen nicht aufgeklärten Gewalttaten, insbesondere Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge, systematisch angesehen, um gerade darin eventuell ein Muster zu finden, welches auf noch nicht erkannte Strukturen im extremistischen Bereich schließen lassen könnte.

Stattdessen wurde in den Verfassungsschutzberichten des Bundes gebetsmühlenartig die Formulierung „Rechtsterroristische Strukturen waren nicht feststellbar.“ wiederholt. Dabei dürfen gerade im Verfassungsschutz einmal durchgeführte Analysen nicht bloß als Textbaustein weitergereicht, sondern müssen fortwährend überprüft und erneuert werden.

Offenbar prägte das Denkmuster „Neonazis sind dumm“ die Sichtweise des Verfassungsschutzes auf die rechte Szene. Mehrere Verfassungsschutzmitarbeiter äußerten im Ausschuss, sie hätten Rechtsextremisten solche Morde und Sprengstoffanschläge, wie sie nun dem NSU zur Last gelegt werden, **nicht zugetraut**. Der damalige Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz sprach im Ausschuss sogar von „unseren Pappenheimern“, die das LfV meinte zu kennen und für die solche Taten nicht in Betracht kommen würden.

Die Verkennung und Verharmlosung des Rechtsextremismus zeigt sich auch in **falschen Organisationsentscheidungen**.

Die Konzentration auf islamistischen Terror nach 9/11 hatte die Augen verschlossen vor den nicht minder drohenden Gefahren von Rechts: Im Jahr 2006 wurden unter dem damaligen Bundesinnenminister **Dr. Wolfgang Schäuble** die Abteilungen Links- und Rechtsextremismus gegen die ausdrückliche Warnung des damaligen BfV-Präsidenten *Fromm* zusammengelegt. Hierdurch sollten einerseits Einspareffekte erzielt werden. Aus den Akten des Ausschusses wurde jedoch erkennbar, dass die Entscheidung andererseits auf der rein ideologisch begründeten **falschen Gleichsetzung von Rechts- und Linksextremismus** unter dem Deckmantel eines **absurden „gesamtheitlichen Ansatzes Deutscher Extremismus“** fußte.

Nicht von ungefähr wurde diese organisatorische Fehlkonstruktion im BfV unmittelbar nach Auffliegen des Terrortrios wieder beseitigt.

Politik

Die politische Ebene - egal welcher Couleur - hat sich mit den immer wiederkehrenden Einschätzungen des Verfassungsschutzes, es gebe keine rechtsterroristische Gefahr zufrieden gegeben. Kaum jemand hat diese Einschätzung **jemals hinterfragt**, dabei hätte es - auch vor dem Hintergrund rechtsterroristischer Taten im europäischen Ausland - durchaus nahe gelegen, die Entwicklung in Deutschland kritischer zu beobachten.

Insbesondere dem damaligen SPD-Bundesinnenminister **Otto Schily** ist vorzuwerfen, dass er im Rahmen der Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße viel zu früh einen terroristischen Hintergrund öffentlich ausgeschlossen hat. Auch **Fritz Behrens** als SPD-Landesinnenminister hat sich kaum um die Ermittlungen gekümmert und keinen Gedanken daran verschwendet, dass die Tat einen rassistischen Hintergrund gehabt haben könnte.

Bundeswehr

Auch in der Bundeswehr wurden rechtsextremistische Vorkommnisse offenbar nicht immer mit der nötigen Konsequenz geahndet. Über Jahre hinweg konnten Rechtsextremisten als Wehrdienstleistende relativ ungestört Dienst in der Bundeswehr leisten und dabei eine **Ausbildung an der Waffe** genießen. Dieses Bild ergibt sich jedenfalls aus den dem Ausschuss übersandten Akten über Wehrdienstleistende aus dem engeren und weiteren Umfeld des NSU und der Thüringer Neonaziszene.

Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle des **Militärischen Abschirmdienstes (MAD)** bei der Aufklärung rechtsextremistischer Bestrebungen. Offenbar gehörte es zur **Strategie des MAD**, auffällig gewordene Wehrdienstleistende nicht unmittelbar nach Bekanntwerden eines entsprechenden Vorfalls, sondern erst **gegen Ende ihrer Dienstzeit zu befragen**. In den Befragungen ging es stets auch darum, ob sich der Wehrdienstleistende nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr eine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz oder der Polizei vorstellen könne.

Dem MAD lag also offenbar weniger daran, extremistische Umtriebe während des Wehrdienstes aufzuklären und dazu beizutragen, Rechtsextremisten aus der Bundeswehr zu entfernen, sondern er betätigte sich lieber als „**Headhunter**“, um V-Personen für die Sicherheitsbehörden zu gewinnen. So manche Befragungen wurden sogar bereits von MAD und Verfassungsschutz gemeinsam durchgeführt.

Polizei und Justiz

Auch im Bereich der **Strafverfolgungsbehörden und Gerichte** wurden und werden die Gefahren des Rechtsextremismus verkannt und rechtsextremistisch motivierte Taten oftmals nicht konsequent genug verfolgt. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang der Umstand, dass beispielsweise bei Tötungsdelikten in vielen Fällen die rassistische bzw. rechtsextremistische Tatmotivation nicht einmal als solche gesehen wurde.

Gerade die nach schleppend verlaufenen polizeilichen Ermittlungen erfolgten **Einstellungen von Verfahren gegen Aktivisten der Neonazi-Szene in Thüringen in den 1990er Jahren** bieten Anlass zur Kritik, weil dadurch der Eindruck entstand, rechtsextremistisch motivierte Straftaten würden nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt. Die beginnende Radikalisierung im Thüringer Heimatschutz und in den mit ihm verbundenen Kameradschaften wurde letztlich **nicht ausreichend ernst genommen**.

Für die ermittelnden Polizisten in der **Česká-Mordserie** und bei den **Sprengstoffanschlägen in Köln** kam ein rechtsextremistischer Tathintergrund jahrelang nicht ernsthaft in Betracht. Ein zentraler Grund hierfür war auch das fehlende Wissen der Ermittler über Rechtsextremismus und seine gewaltbereiten Erscheinungsformen. Ein politisches Motiv wurde ausgeschlossen, weil es **kein Bekenner schreiben** gab. Gerade bei neonazistischen Angriffen ist es allerdings nicht ungewöhnlich, dass es keine Tatbekennungen gibt. Die Taten sprechen aus Sicht der Täter für sich. Diese Strategie war den Ermittlern nicht bekannt.

Dabei gab es auch in Deutschland in der Vergangenheit Fälle neonazistischer Straftaten ohne Tatbekennung. Zu nennen sind hier u. a. das Oktoberfestattentat 1980, die Ermordung des Verlegers *Shlomo Levin* und seiner Lebensgefährtin *Frida Poeschke* im selben Jahr in Erlangen oder der Brandanschlag im oberpfälzischen Schwandorf auf ein Haus mit überwiegend türkischstämmigen Menschen, bei dem 1988 vier Menschen ums Leben kamen.

Auch als im Jahr 2006 bei den Ermittlungen zur **Česká-Mordserie** ein möglicherweise rechtsextremer Tathintergrund endlich erwogen wurde, führte dies nicht zu einer **vertieften Auseinandersetzung der Ermittler mit Ideologie, Strategie und Erscheinungsformen rechter Gewalt**. Statt sich umfassend beim polizeilichen Staatsschutz und Verfassungsschutz zu informieren, beschränkte man sich auf eine krude Abfrage von Personendaten aus dem Bereich Nürnberg.

Gesellschaft

Die fehlerhafte Einschätzung der Gefahren des Rechtsextremismus durch die Behörden haben wir im Untersuchungsausschuss herausgearbeitet und schlagen Veränderungen vor, um die Analysefähigkeit zu stärken und die Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten zukünftig zu verbessern.

Wir dürfen bei all dem aber nicht unseren Blick auf gewaltbereiten Rechtsextremismus verengen. Rechtsextreme Einstellungen sind kein Phänomen am Rande der Gesellschaft. Studien zeigen immer wieder, dass **rechtsextreme, fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen auch in der Mitte der Gesellschaft** anzutreffen sind.

Das *Bielefelder Institut für Konflikt- und Gewaltforschung* ermittelt in seinem Projekt zu **gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit** regelmäßig, was die Deutschen über Minderheiten in der Gesellschaft denken. Hohe Zustimmungswerte für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit werden dabei seit mehr als zehn Jahren erhoben. „Es leben zu viele Ausländer in Deutschland.“ – diesem Satz stimmen 49 Prozent der Westdeutschen und 62 Prozent der Ostdeutschen zu. Mit steigender Tendenz.

Zu einem ähnlichen Befund kommt die aktuelle Rechtsextremismus-Studie *„Die Mitte im Umbruch“*. Die seit 2006 im Zweijahresrhythmus von der *Friedrich-Ebert-Stiftung* in Auftrag gegebenen *„Mitte-Studien“* dienen als Barometer antidemokratischer Einstellungen und führen vor Augen, dass rechtsextreme Haltungen in allen Teilen der Gesellschaft in erheblichem Maße anzutreffen sind. Nach ihren jüngsten Zahlen ist in Gesamtdeutschland zwischen den Jahren 2010 und 2012 die Zahl derer, die ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild in sich tragen, von 8,2 auf neun Prozent gestiegen – zu einem solchen Weltbild gehören Antisemitismus, Antiziganismus, Chauvinismus, Diktaturbefürwortung, Fremdenfeindlichkeit, Sozialdarwinismus sowie die Verharmlosung der nationalsozialistischen Diktatur.

Diese Einstellungen sind freilich nicht mit den schweren Straftaten des NSU zu vergleichen. Die Studienergebnisse zeigen aber, dass rassistische Vorurteilsstrukturen unsere gesamte Gesellschaft durchziehen. Diese müssen abgebaut werden.

Rassismus und Rechtsextremismus dürfen in Deutschland keinen Platz haben!

II. Strukturelle rassistische Vorurteile waren eine wesentliche Ursache für die fehlende Offenheit der Ermittlungen zu den Morden und Sprengstoffattentaten des NSU

Warum waren die jahrelangen Ermittlungen zu der Mordserie an neun Mitbürgern mit Migrationshintergrund, die bereits seit der zweiten Tat aufgrund der verwendeten Waffe als Serie erkennbar war, sowie zu den beiden menschenverachtenden Sprengstoffattentaten in Köln erfolglos, obwohl die Ermittlungsbehörden in allen Fällen jahrelang einen immensen Aufwand betrieben haben? Dies war eine der wesentlichen Fragen, mit denen sich der Ausschuss beschäftigt hat.

Eine zentrale Antwort darauf ist sicherlich: Die Ermittlungen waren von Beginn an - und letztlich auch bis zum Schluss - **einseitig konzentriert auf das Umfeld der Opfer**, von der Vermutung einer Beziehungstat, über gemutmaßte Verbindungen in Richtung Betäubungsmittelkriminalität bis hin zu möglichen Schutzgelderpressungen und angeblichen Spielschulden. Es wurde vor allem durchweg eine wie auch immer geartete **kriminelle Organisation**, verortet im Kontext von **Ausländerkriminalität**, hinter den Verbrechen vermutet.

Manche polizeiliche Maßnahme, um herauszubekommen, was nicht war, führte denn auch zu einer **erneuten Traumatisierung der Opferangehörigen**, welche ohnehin durch die Tat selbst erschüttert waren: So mussten Angehörige jahrelang belastende Vernehmungen über sich ergehen lassen, in denen immer neue falsche Anschuldigungen gegen ihre ermordeten Angehörigen erhoben werden. So wurden einzelne Familien ohne Anlass mehrere Monate mit Telefonüberwachungsmaßnahmen überzogen und ihre privaten Gespräche im Familienauto abgehört. *Adile Şimşek* wurde beispielsweise in einem polizeilichen Verhör mit der falschen Behauptung konfrontiert, ihr getöteter Mann habe parallel eine deutsche Geliebte gehabt. Der Witwe wurden sogar Fotos der angeblichen, in Wahrheit aber frei erfundenen, Geliebten des verstorbenen Mannes gezeigt.

Selbstredend sind Ermittlungen in diese Richtung nicht per se verwerflich, sondern aus kriminalistischer Sicht sogar zwingend erforderlich, aber eben **nicht ausschließlich!**

Obwohl sämtliche Anhaltspunkte und Spuren in diese Richtung, die zudem häufig auf zweifelhaften Angaben von Zeugen oder anderweitigen Quellen beruhten, sich bald als unzutreffend und nicht weiterführend erwiesen, konzentrierten sich die Ermittlungsbehörden trotzdem immer weiter auf diese falsche Ermittlungsrichtung. **Jegliche Offenheit für Ermittlungen in andere Richtungen fehlte.**

Dabei gab es durchaus und immer wieder Anhaltspunkte und Ansätze in die richtige Richtung. So äußerten beispielsweise die Witwe des ersten Mordopfers, *Enver Şimşek*, oder der Bruder des siebten Opfers, *Theodor Boulgarides*, gegenüber den Ermittlern ihre Vermutung, dass bei den Taten ein rassistischer Hintergrund bestehen könnte. Hinzu kam beispielsweise auch der Anstoß des damaligen bayerischen Innenministers *Dr. Günther Beckstein*, der bereits unmittelbar nach dem ersten Mord konkret wissen wollte, ob bei der Tat ein „ausländerfeindlicher Hintergrund“ denkbar sei. Er gab sich dann jedoch drei Wochen später leider mit der einen Satz umfassenden Antwort zufrieden, es gebe „derzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat“.

Für jeden noch so kleinen und merkwürdig erscheinenden Hinweis von „**Wahrsagern**“ bis zu „**Metaphysikern**“ wurde durch die Polizei eine „**Spur**“ generiert und „abgearbeitet“. Die Angaben der Opferangehörigen und Fragen des Innenministers hingegen wurden offensichtlich nicht ernst genommen. Stattdessen wurden die Ermittlungen „in alle Richtungen“, allerdings immer nur bezogen auf das Opferumfeld, fortgesetzt. Die Berechtigung dieser Ermittlungsrichtung ließ man sich dann im Jahr 2005 durch eine „Operative Fallanalyse“ (OFA), also der Erstellung eines bestimmten „Täterprofils“, bestätigen. Darin wurde die sogenannte „**Organisationstätertheorie**“ herausgearbeitet.

Erst im Mai 2006, also **sechs (!) Jahre nach dem ersten Mord**, im Anschluss an den **neunten (!) Mord** der Serie, wurde im Rahmen einer „Zweiten Operativen Fallanalyse“ (2. OFA) erstmalig die **Alternativhypothese eines möglicherweise rassistisch motivierten „Einzeltäters“** in Erwägung gezogen.

Noch am Tage der Vorstellung dieser Hypothese in der die Ermittlungen koordinierenden „Steuerungsgruppe“ der Polizeien wurde allerdings eine weitere „Operative Fallanalyse“ beim LKA Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Dies zeigt einmal mehr die angesichts der völligen Erfolglosigkeit der bisherigen Ermittlungen unverständliche **Fixierung eines Großteils der beteiligten Ermittler** darauf, den Hintergrund der Taten unbedingt im Bereich der organisierten Kriminalität und im Umfeld der Opfer verorten zu wollen.

Bezeichnend sind so manche Formulierungen in der anschließend erstellten 3. OFA, die offenkundig das Ziel hatte, die unerwünschten Ergebnisse der 2. OFA, die auf einen möglichen rassistischen Hintergrund der Taten deuteten, zu relativieren und zu widerlegen. Wörtlich heißt es dort etwa:

„Aufgrund der Tatsache, dass man 9 türkischsprachige Opfer hat, ist nicht auszuschließen, dass die Täter über die türkische Sprache den Bezug zu den Opfern hergestellt haben und die Täter demzufolge ebenfalls einen Bezug zu dieser Sprache haben. Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).“

Oder:

„Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“

Weiter wird dort ausgeführt, dass „alle Opfer weitere Gemeinsamkeiten aufweisen, die von außen für einen Täter ohne Opferbezug nicht erkennbar sind“. Als Beispiel dafür wird ohne tragfähige Belege pauschal eine „undurchsichtige Lebensführung“ der Opfer genannt.

Diese **eindimensionale** - und in den Formulierungen fast schon offen rassistische - **Ermittlungs- und Gedankenführung** in Richtung „Ausländerkriminalität“, Rotlichtmilieu, Mafia und Rauschgifthandel mit einer unverständlichen Fixierung auf das - in der Regel türkische - „Opferumfeld“, in dem man mit aller Kraft den kriminellen Hintergrund der Taten finden wollte, dieses **eindeutige „Versagen“ von Polizeien und Staatsanwaltschaften** bei der Aufklärung der Mordserie, kann nicht mehr als bloßer „Zufall“ oder eine Massierung handwerklicher Fehler gewertet werden.

Vielmehr ist im Ausschuss eindeutig erkennbar geworden, dass **nicht in Frage gestellte Routinen des alltäglichen Betriebs** eine wesentliche Ursache für den verengten Blickwinkel gewesen sind. Alle haben „funktioniert“, ohne die Motive ihres Handelns jemals zu reflektieren und zu hinterfragen.

Es geht dabei nicht etwa um eine „Blindheit auf dem rechten Auge“ offen rassistisch veranlagter Polizistinnen und Polizisten, sondern um **vorurteilsbehaftete Routinen in der Polizeiarbeit**, die Delinquenz bestimmten Personengruppen, Milieus und Ethnien schematisch zuordnen. Es handelt sich um Routinen, die längst nicht mehr der Einwanderungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts entsprechen.

Bei diesen **routinisierten Verdachts- und Vorurteilsstrukturen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund** wird deutlich, dass es sich nicht um das Fehlverhalten einzelner Beamter mit „rechtem Hintergrund“ handelt, dass dieses Fehlverhalten also **nicht intentional**, sondern vielmehr **strukturell bedingt** ist.

Selbstverständlich wollten die unzähligen Sicherheitskräfte, die mit der Mordserie befasst waren, die Fälle aufklären, die Mörder finden und die Mordserie stoppen. Sie waren nur nicht in der Lage, sich **selbstreflexiv** aus den bestehenden **routinisierten, oftmals rassistisch geprägten, Verdachts- und Vorurteilsstrukturen** zu befreien. Wo die Mittel zur Reflektion fehlen, greift man eben auf „verbreitete Wissensbestände“ zurück.

Es handelt sich um **unbewusste Prozesse institutioneller Diskriminierung**, die sich in **Routinen der Ungleichbehandlung von Minderheiten** niederschlugen.

Im Rahmen der Untersuchungen des Ausschusses wurden - neben der offenkundig vorurteilsbeladenen 3. OFA - weitere Vorgänge erkennbar, die die Berechtigung dieser Schlussfolgerung anschaulich illustrieren:

- Allein schon die **Namensgebung** bei Teilen der eingesetzten Ermittlungseinheiten („BAO Bosporus“, „Soko Halbmond“) verortet den Hintergrund dieser Taten deutlich außerhalb der Bundesrepublik und sorgt mit dafür, dass die Fälle aus dem „deutschen Rahmen“ entfernt wurden und die Opfer selbst im Verdacht standen, durch kriminelle Handlungen die Verbrechen mit verursacht zu haben.
- Ein weiteres Beispiel ist der **Einsatz „verdeckter Ermittler“** durch die bayerische Polizei: Polizeibeamte, getarnt als türkische Detektive oder Journalisten, wurden auf die Opferangehörigen angesetzt, weil diese mit der Polizei nur **„äußerst zurückhaltend“** zusammenarbeiten würden. Dies sei zum einen auf die **„fehlende Akzeptanz der Polizei“** zurückzuführen, zum anderen liege dies auch **„in der türkischen Mentalität begründet“**. Die verdeckten Ermittler sollten sodann Verbindung aufnehmen „zu Personen aus dem Umfeld der Opfer (...) sowie der „Türken-Szene“ im Allgemeinen“.

Bemerkenswert und in gewisser Weise auch beschämend ist, dass das klar dokumentierte **Misstrauen**, welches die Polizei dem Opferumfeld entgegenbrachte, durch die Betroffenen selbst **als unberechtigt entlarvt** wurde: Mehrere durch die verdeckten Ermittler angesprochene Personen wandten sich nämlich vertrauensvoll mit der Frage an die Polizei, ob sie mit diesen angeblichen Detektiven überhaupt sprechen dürften. Eine der von einem verdeckten Ermittler angesprochenen Personen gab sogar gegenüber diesem an, er stehe in dieser Angelegenheit „in einem sehr engen und guten Kontakt mit der Nürnberger Polizei“ und er sehe sich deshalb nicht veranlasst, „irgendwelche Hinweise an Detektive zu geben“.

- Auch die **verdeckte Ermittlungsmaßnahme „Dönerbude“**, in der die bayerische Polizei über 20 Monate lang selbst zwei Dönerimbisse betrieben hatte, wurde damit begründet, „die Geschäftspraktiken unter den bei uns lebenden türkischen Staatsangehörigen“ würden durch die Maßnahme „durchschaubar“ und damit „Verhaltensmuster verständlicher“ werden. Zudem würden „Zwänge/Abhängigkeiten innerhalb der Ethnie“ erkennbar werden.

Bezeichnend ist dabei, dass der einzige sinnvolle Hinweis, den die über anderthalb Jahre andauernde Aktion gebracht hatte, ein **massiver rassistischer Drohangriff** auf den türkischstämmigen verdeckten Ermittler war. Der Angreifer soll dabei unter anderem auch auf das am Dönerstand angebrachte Fahndungsplakat zur Mordserie gezeigt und wörtlich gesagt haben: „Wenn man die Türken nicht so vertreiben kann, dann müssen sie halt so heimgeschickt werden!“ Aus diesem Vorfall folgte jedoch - konsequent - nichts.

- Die vorurteilsbeladene **falsche Schwerpunktsetzung der Ermittlungen** in der Mordserie zeigt sich auch beispielhaft darin, dass in Nürnberg und München in den Jahren 2005 und 2006 durch die Polizei rund 900 türkische Kleingewerbetreibende aufgesucht wurden, um Hinweise zum Ermittlungsansatz „organisierte Kriminalität“ zu gewinnen, während zur Ermittlungsrichtung „rechtsextremistische Tatmotivation“ nach Vorliegen der 2. OFA lediglich neun (!) bekannte „rechte Szeneangehörige“, und diese ausschließlich aus dem Raum Nürnberg, im Rahmen sogenannter „Gefährderansprachen“ im Herbst 2006 aufgesucht wurden.

Als Ergebnis dieser „Gefährderansprachen“ wurde sodann festgehalten, dass „innerhalb der rechten Szene die Meinung vorherrscht, dass sich die Opfer wohl selber im kriminellen Milieu bewegt haben dürften und einer Vergeltungs- bzw. Racheat zum Opfer gefallen sein könnten“. Weiterhin sei als „Ergebnis“ festzuhalten, dass „eine fremdenfeindlich motivierte Straftat nicht vorliegt, da die Mordopfer für ihren Unterhalt selber sorgten und aufgrund ihrer Berufstätigkeit den deutschen Staat (Steuerzahler) nicht ausnützten“.

Die bestehenden vorurteilsbelasteten Ressentiments gegenüber den Opfern ließ man sich also offenkundig noch einmal durch rechtsextreme „Gefährder“ bestätigen.

- Ein weiteres Beispiel für die routinisierten Verdachts- und Vorurteilsstrukturen findet sich in der Aussage des zuständigen Beamten der Hamburger Polizei vor dem Untersuchungsausschuss. Der Zeuge verstieg sich bei der **Beschreibung des Hamburger Opfers** zu folgender Aussage:

„(Er) war das, was wir im Landeskriminalamt ‚einen ganz normalen türkischen Mann‘ genannt haben; leidenschaftlich, sehr energisch und dominant vom Wesen.“

Klischees - mögen sie nun negativ (dominant, faul, traditionell, kriminell etc.) oder positiv (leidenschaftlich, spontan, feurig, gefühlvoll etc.) sein - haben Auswirkungen auf den Umgang und die Kommunikation mit dem Gegenüber, das man dann häufig nicht mehr als Individuum, sondern vielmehr als Repräsentanten einer Gruppe wahrnimmt. In diesem Moment findet sozusagen eine **„Entantwortung“** statt, wie dies von dem Journalisten und Migrationsforscher *Mark Terkessidis* einmal überzeugend bezeichnet wurde: Was eine Person sagt oder tut, gilt nicht mehr als individueller Ausdruck, sondern als Artikulation des „Türkischen“, des „Südländischen“ usw., so dass sie ihrer Verantwortung beraubt wird. Zugleich verwehrt man ihr auch die Möglichkeit einer Antwort, da all ihre Äußerungen und ihr Handeln scheinbar durch die jeweilige Gruppenzugehörigkeit vorherbestimmt sind.

- Selbst im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an der Polizistin *Michèle Kiesewetter* lassen sich Ansätze **vorurteilsbeladener Routinen der Polizeiarbeit** ausmachen: Angehörige der **Minderheiten Sinti und Roma** wurden ohne ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte über einen langen Zeitraum verdächtigt und im Rahmen der **Spur „Landfahrer“** mit zum Teil unverhältnismäßigen Ermittlungsmaßnahmen überzogen. In der Ausgabe des „*Stern*“ vom 29. Juni 2007 ließ sich einer der Ermittler gar mit der Aussage „Wir prüfen auch intensiv im Zigeunermilieu.“ zitieren. Selbst nachdem sich herausgestellt hatte, dass die angebliche DNA-Spur, die eine Verbindung zu einem anderen Fall in Worms herstellen ließ, allein auf eine Verunreinigung der durch die Spurensicherung verwendeten Wattestäbchen zurückzuführen war, wurden die Ermittlungen gegen Angehörige der Minderheiten Sinti und Roma unverständlicherweise immer noch weiter fortgesetzt.
- Die Anfrage des BKA im Jahr 2004 an den Verbindungsbeamten in der Schweiz zu möglichen Käufern von Schalldämpfern für die *Česká 83* wurde auf „insbesondere türkische Staatsangehörige“ beschränkt. Dies führte erwartungsgemäß dazu, dass die Antwort sich auch allein darauf bezog und möglicherweise tatsächlich in Betracht kommende Verdachtspersonen ausschied. Auch hier wird eine **vorurteilsbasierte Verengung des Blickes** der ermittelnden Beamten deutlich erkennbar, die zu diesem Zeitpunkt kriminalistisch nicht im Entferntesten zu rechtfertigen war.

Im Ausschuss hat der zuständige Polizeibeamte dieses Verhalten so zu erklären versucht: „Ich habe festgestellt, dass praktisch überproportional türkische Staatsangehörige als illegale Waffenbesitzer hier in Erscheinung getreten sind.“

Wenn insofern versucht wird, das Bestehen routinierter Verdachts- und Vorurteilsstrukturen zu negieren, indem auf **polizeiliche und statistische Erfahrungswerte** verwiesen wird, an denen sich polizeiliches Handeln auszurichten habe, dann bestätigt dies die hier getroffene Feststellung.

Selbstverständlich gibt es die polizeilichen Erfahrungen, dass die Täter von Mordopfern häufig im persönlichen Umfeld zu finden sind und dass bestimmte Taten statistisch gesehen in bestimmten „Milieus“ häufiger vorkommen als in anderen.

Entscheidend ist jedoch, dass diese häufig durchaus nützlichen „polizeilichen Erfahrungen“ nicht dazu führen dürfen, bestimmte Bevölkerungsgruppen sozusagen „auf Biegen und Brechen“ als einzig in Frage kommende Tätergruppe zu betrachten, gerade weil spätestens nach dem dritten Mord klar war, dass eine Beziehungstat ausscheidet und tatsächliche Anhaltspunkte für kriminelle Verbindungen der Mordopfer untereinander nicht ersichtlich waren.

Was den Ermittlern hier offenkundig gefehlt hat, war der Blick darauf, dass sie es nicht mit Statistik zu tun haben, sondern mit individuellen Taten, Tätern und Opfern.

Ermittler müssen angehalten sein, sich der zweifellos vorhandenen **routinisierten Verdachtsstrukturen bewusst zu werden**, sie immer wieder **zu hinterfragen** und vor allem **zu überwinden**.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Verantwortlichen in den betroffenen Institutionen dazu bereit sind, **das Bestehen solcher routinierter, oftmals rassistisch geprägter, Vorurteilsstrukturen anzuerkennen**. Nur dann lassen sich die notwendigen Maßnahmen bei Personalauswahl sowie bei Aus- und Fortbildung innerhalb der Institutionen wirksam ergreifen.

Rassismus darf nicht einfach per se verleugnet werden, er muss als **strukturelles Problem auch im institutionellen Kontext** anerkannt werden.

Äußerungen wie die des Präsidenten der Bundespolizei, *Dieter Roman*, im „Spiegel“ vom 5. November 2012 lassen an der Bereitschaft der heutigen Bundesregierung, dieses Problem offen anzugehen, eher zweifeln: Zu der Frage, ob hinter einem bestimmten Verhalten von Beamten der Bundespolizei im Rahmen einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle eines Deutschen allein aufgrund seiner Hautfarbe Rassismus stecke, antwortete er:

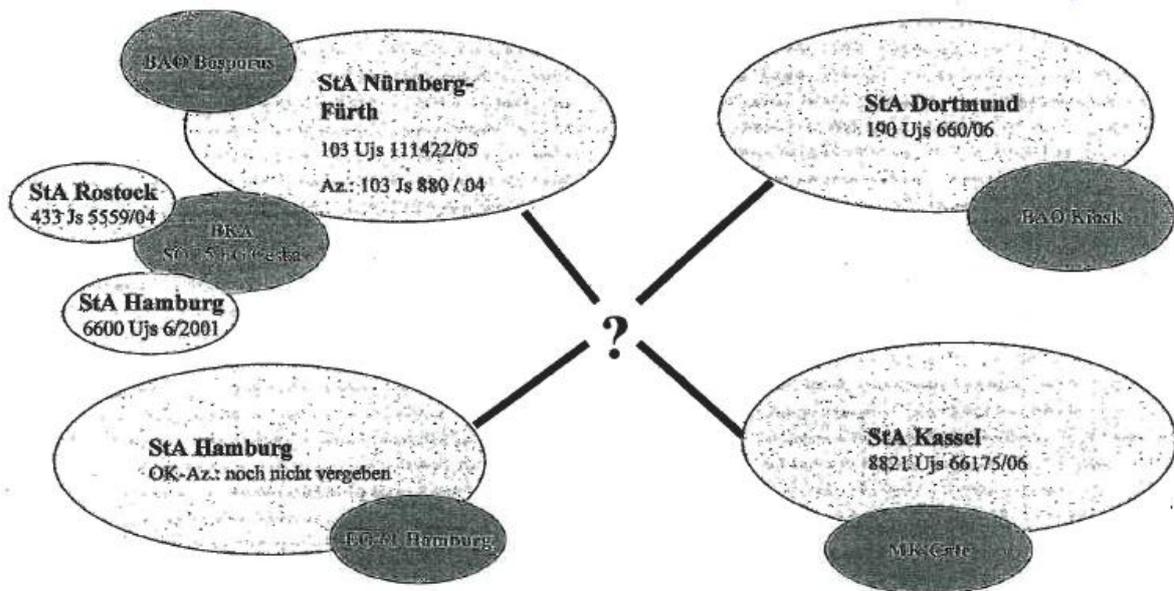
„Selbstverständlich nicht. Die Rechtslage und die internen Vorschriften sind eindeutig. Rassismus findet bei der Bundespolizei nicht statt.“

III. Falsch verstandener Föderalismus hat sich als gravierendes Hemmnis effektiver Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden erwiesen

Die Ausschussarbeit hat ein weiteres schwerwiegendes Problem im Rahmen der Ermittlungen zur Mordserie erkennbar werden lassen:

Der Serienzusammenhang der Česká-Morde stand bereits nach den ersten beiden Taten, die in Nürnberg verübt wurden, fest. Mit dem dritten Mordfall in **Hamburg** war klar, dass die Täter nicht an der bayerischen Landesgrenze halt machen. Es folgten weitere Morde in **Bayern** sowie in **Mecklenburg-Vorpommern**, **Hessen** und **Nordrhein-Westfalen**.

Dennoch wurden die Ermittlungen in der bundesweiten Mordserie nicht zentral in einer Hand, sondern von **sechs Polizeibehörden** und **fünf Staatsanwaltschaften** geführt. Jede Ermittlungseinheit machte „**ihr eigenes Ding**“, Informationsdefizite und unnötige Doppelarbeit waren die Folge. Die Ermittlungen waren, wie es der ehemalige Vizepräsident des BKA *Falk* im Ausschuss ausdrückte, „**kriminalfachlich stümperhaft organisiert**“. Eine Grafik aus den Akten des BKA verdeutlicht dies:



Die frühzeitige **Zusammenführung der polizeilichen Ermittlungen**, begleitet von einem **staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren**, hätte eine effektivere Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht. Dies wäre zwar keine Garantie für eine Aufklärung der Mordserie gewesen, die Voraussetzungen hierfür wären aber spürbar verbessert worden.

Leider hat **falsch verstandener Föderalismus** dazu geführt, dass das **Interesse an der Wahrung eigener Zuständigkeiten** über das **Erfordernis einer sachgerechten Führung der Ermittlungen** gestellt wurde.

1. Es hätte eine zentrale polizeiliche Ermittlungsführung mit klaren Weisungsbefugnissen bewirkt werden müssen

Die polizeilichen Ermittlungen hätten schon frühzeitig in einer Hand, sei es beim BKA oder einer Landespolizei, zusammengeführt werden müssen, um **klare Weisungs- und Verantwortungsstrukturen** zu schaffen. Eine **zentrale Draufsicht und Bewertung** aller Spuren und Ermittlungsergebnisse sowie eine daraus entwickelte **einheitliche Ermittlungskonzeption** hätte die polizeiliche Arbeit deutlich **effektiver** gestaltet.

Bereits 2004 gab es Bestrebungen, die zentrale Ermittlungsführung dem BKA zu übertragen. Leider wurde dieses Vorhaben wieder aufgegeben, bevor die Leitung des BKA jemals Kenntnis davon erlangte. Das BKA wurde auf Ersuchen Bayerns nur mit ergänzenden Strukturermittlungen beauftragt. Allerdings konnte es dadurch einen Einblick in die Arbeit der beteiligten Ermittlungsbehörden gewinnen. Dieser fiel derart ernüchternd aus, dass sich das BKA im Jahr 2006 in einem „**Brandbrief**“ an das BMI wandte und seinerseits nachdrücklich für eine **Übernahme der zentralen Ermittlungsführung** warb.

Der damalige **Bundesinnenminister Dr. Schäuble** und sein **Staatssekretär Hanning** hätten der vehementen Aufforderung des BKA, ihm die zentrale Ermittlungsführung in der Mordserie zu übertragen, nachkommen müssen. Nach vielen Jahren erfolgloser und zum Teil unkoordinierter Ermittlungen wäre es zwingend erforderlich gewesen, die Ermittlungen endlich neu aufzusetzen und zentral zu führen.

Erheblicher **Widerstand aus Bayern**, insbesondere vom damaligen bayerischen Innenminister **Dr. Beckstein**, der eine solche Entscheidung des BMI ausweislich der Akten als „**Kriegserklärung**“ verstanden hätte, ließen **Dr. Schäuble** und **Hanning** jedoch einknicken. Ein Abteilungsleiter wurde damit beauftragt, die Sache auf Arbeitsebene zu erledigen. **Dr. Schäuble** sollte nicht gegen Bayern entscheiden müssen.

Das Ergebnis war eine **völlig unzureichende Koordinierungskonstruktion** durch Bildung einer „**Steuerungsgruppe**“, bei der das BKA am „Katzentisch“ blieb. Diese Lösung wurde unverständlicherweise von BKA-Präsident **Ziercke** im Ausschuss nachträglich als gute Entscheidung gelobt und mit der völlig abstrusen These verknüpft, hierdurch sei es immerhin gelungen, die Mordserie zu stoppen.

2. Sämtliche Ermittlungen hätten in einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren zusammengeführt werden müssen

Auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft wäre eine Bündelung der Zuständigkeit in einem **Sammelverfahren** zwingend notwendig gewesen. Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens die **Sachleitungsbefugnis**. Ein Sammelverfahren, gepaart mit einer zentralen polizeilichen Ermittlungsführung, hätte zu einer effektiveren Ermittlungsarbeit beigetragen. Kräfte wären gebündelt, Informationsfluss und Ermittlungsschritte optimiert worden.

Immerhin wurden die *bayerischen* Mordfälle in einem Sammelverfahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg/Fürth geführt. Leider verweigerte sich der zuständige Oberstaatsanwalt der Übernahme auch der Mordfälle aus den anderen Bundesländern.

Nach den einschlägigen Vorschriften wäre die Führung eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens im Sinne einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung auch rechtlich geboten gewesen, da ein Zusammenhang mehrerer Taten in verschiedenen staatsanwaltschaftlichen Bezirken bestand. Dieser Zusammenhang wurde noch 2004 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit der hanebüchernen Begründung bestritten, die Verwendung derselben Tatwaffe sei „kein Indiz für denselben Täter“.

3. Aus Sorge vor Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt wurden dieser und die Öffentlichkeit nicht sachgerecht informiert

Statt eines Sammelverfahrens bei einer Staatsanwaltschaft wäre auch eine Übernahme der Ermittlungen zur Česká-Mordserie durch den **Generalbundesanwalt** beim Bundesgerichtshof (GBA) möglich gewesen.

Allerdings wurde eine sachgerechte Prüfung einer möglichen Verfahrensübernahme durch den GBA durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verhindert. Statt die Akten dem GBA zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übersenden, wurde stur die zweifelhafte Ansicht vertreten, eine Zuständigkeit des GBA sei nicht gegeben.

Dabei hätte der GBA die Ermittlungen in der Mordserie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sehr wohl übernehmen können. In seinem Urteil vom 22. Dezember 2000 („Eggesin“-Entscheidung) hat der BGH die Abgrenzungskriterien, die für die Übernahme von Verfahren wegen Verbrechen aus der allgemeinen Schwerekriminalität mit (rechts-)extremistischem Hintergrund als Staatsschutzdelikte in die Bundeskompetenz entscheidend sind, beschrieben. Danach ist der Bund ausnahmsweise dann zuständig, wenn die Tat darauf gerichtet ist, das innere Gefüge des Gesamtstaates oder dessen Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Zu diesen Verfassungsgrundsätzen zählt der Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten. Dieser Grundsatz wird beeinträchtigt, wenn der Täter das Opfer nur deshalb angreift, weil er es als Mitglied einer nationalen, rassistischen, religiösen oder durch Volkstum bestimmten Gruppe treffen will. Spätestens die in der 2. OFA entwickelte These eines rechtsextremistisch motivierten Einzeltäters hätte den Kriterien des BGH entsprochen.

Dies wollten aber offensichtlich sowohl die beteiligten Polizeien als auch die Staatsanwaltschaften auf jeden Fall vermeiden. Auch aus diesem Grund wurde von einer zu offenen Erörterung der Einzeltätertheorie in der Presse abgesehen. In einem Protokoll der Steuerungsgruppe vom 18. Mai 2006 heißt es dazu wörtlich:

„Die Frage der Einzeltätertheorie wurde vor dem Hintergrund einer möglichen Zuständigkeit des Generalbundesanwalts kritisch hinterfragt. Da sich konkrete Anhaltspunkte für eine politische Motivation aus dem OFA-Ergebnis nicht zwingend ableiten lassen, soll bis auf weiteres im Rahmen von Darstellungen nach außen auf entsprechende Hinweise verzichtet werden.“

Der zuständige Staatsanwalt der StA Nürnberg-Fürth bestritt im Ausschuss, dass es derartige Überlegungen auch bei der Staatsanwaltschaft gegeben habe. In den Akten findet sich jedoch ein Vermerk des BKA vom 6. Juli 2006:

„Der Vorschlag von Herrn Geier (BAO-Bosporus) die Einzeltätertheorie aktiv in der Öffentlichkeit zu diskutieren (...) wurde von allen anderen Dienststellen aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Die StA Nürnberg-Fürth verwies zudem darauf, dass bei allzu intensiver Diskussion dieser Hypothese dann auch die Zuständigkeit des GBA greifen könnte.“

Die offensichtliche Strategie der Ermittlungsbehörden der Länder ging, unterstützt durch eine wenig engagierte Arbeitsweise des zuständigen Bearbeiters beim GBA, voll auf: Dieser legte zwar nach einem Zeitungsbericht über die Mordserie einen Prüfvorgang an, beschränkte sich aber auf die Lektüre einiger weniger Medienberichte und der Homepage des BKA. Von der Möglichkeit eines rechtsextremistischen Tatmotivs fand sich darin kein Wort. Ergebnis der Prüfung: unzuständig.

Die Chance einer effektiven zentralen Ermittlungsführung wurde aus sachwidrigen Erwägungen heraus vertan.

Dabei ist aber auch klar, dass gesetzliche Änderungsvorschläge zu nichts führen, wenn Ermittlungsbehörden künftig nicht besser und konsequenter auf das **bereits bestehende gesetzliche Instrumentarium** für strafrechtliche Ermittlungsarbeit zurückgreifen und vor allem nicht effektiver auf das für alle Strafermittlungen geltende **Prinzip der Zusammenarbeit** setzen.

Trotzdem sind einige **moderate Korrekturen am bestehenden Regelungssystem** nach den im Ausschuss gewonnenen Erkenntnissen angezeigt, die unten im Kapitel C./III. im Einzelnen dargestellt werden.

IV. Zusammenarbeit und Informationsaustausch haben nicht funktioniert: Abschottung, Konkurrenzdenken, Eitelkeiten und fehlende Eigeninitiative haben das Handeln über weite Strecken bestimmt

Eine weitere besorgniserregende Erkenntnis der Ausschussarbeit war die, dass die im gesamten NSU-Komplex beteiligten Behörden **kaum effektiv zusammengearbeitet** haben und dass **wesentliche Informationen**, die insbesondere für das Auffinden des untergetauchten Trios lange vor dem Beginn der Mordserie wichtig, wenn nicht sogar entscheidend, gewesen wären, **nicht sachgerecht ausgetauscht** worden sind. Diese Defizite sind auch hier wieder **auf allen Ebenen** festzustellen:

- Zwischen polizeilichen Einheiten innerhalb eines Bundeslandes,
- zwischen Polizei und Verfassungsschutz innerhalb eines Bundeslandes,
- zwischen Polizeien und Verfassungsschutzbehörden mehrerer Bundesländer und
- zwischen den Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

1. Kein sachgerechter Informationsaustausch innerhalb der Polizei Thüringens

Unerklärlich ist schon der Umstand, dass es bereits innerhalb des LKA Thüringen offenkundig an einem vernünftigen Informationsaustausch mangelte:

Am 26. Januar 1998 wurde unter der Verantwortung der sogenannten „**Ermittlungsgruppe TEX (Terrorismus/Extremismus)**“ im Bereich des Staatsschutzes im Thüringer LKA die von *Zschäpe* angemietete Garage Nr. 5 an der Kläranlage in Jena-Lobeda durchsucht. Dabei wurden immerhin 1,4 Kilogramm Sprengstoff (TNT) in drei Rohrbomben sichergestellt. Die drei rechtsextremen Verdächtigen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* setzten sich daraufhin ab und die Suche nach ihnen wurde an den Bereich „**Zielfahndung**“ im LKA abgegeben.

Im Ausschuss wurde schnell erkennbar, dass von einer sachgerechten Weitergabe aller für die Zielfahndung notwendigen Informationen nicht die Rede sein kann: Die Zielfahndung hatte **keinerlei Kenntnisse von den in der Garage aufgefundenen Asservaten**, insbesondere nicht von der dort gefundenen **Adressliste** mit Informationen zu einer Vielzahl möglicher Unterstützer aus dem Blood & Honour-Netzwerk, die als Kontaktpersonen und Fluchtunterstützer in Frage kamen. Auch von den in der Garage gefundenen **handschriftlichen Briefen** von *Mundlos*, aus denen sich weitere **Kontakte zur Chemnitzer Neonazi-Szene** ergeben hätten, wusste die Zielfahndung nichts.

Hinzu kam, dass es auch **keinerlei nennenswerten Informationsaustausch** zwischen den Zielfahndern und deren Kollegen aus dem Staatsschutzbereich **über die rechtsextremen Netzwerke in Thüringen** gab. Jeder werkelte offenkundig einfach vor sich hin.

2. Konkurrenzdenken zwischen Verfassungsschutz und Polizei in Thüringen sowie Dilettantismus im Thüringer LfV

Noch absurder mutet allerdings das Verhältnis zwischen dem **Thüringer Verfassungsschutz** und der **Thüringer Polizei** bei der Suche nach den Untergetauchten an: von sachgerechter Zusammenarbeit kann hier keine Rede mehr sein. Das Verhältnis war eher von **Konkurrenzdenken** und **persönlichen Eitelkeiten** geprägt.

Bönnhardt, Mundlos und *Zschäpe* konnten sich am 26. Januar 1998 und in der Folgezeit einer Verhaftung nicht zuletzt deshalb entziehen, weil sich die beteiligten Sicherheitsbehörden Thüringens **einen Erfolg gegenseitig nicht gönnten**.

Obwohl die Suche nach mutmaßlichen Straftätern zur Vollstreckung von Haftbefehlen nicht zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes gehört, wollte der Thüringer Verfassungsschutz das Trio damals unbedingt *vor* der Polizei finden, um es dieser dann angeblich „*auf dem Silbertablett*“ servieren zu können. Dabei stellte sich der Verfassungsschutz allerdings so **dilettantisch** an, dass viele für die Fahndung wichtige Informationen einfach ignoriert und nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet wurden.

So hatte das LfV Thüringen beispielsweise bereits im Jahr 1998 V-Mann-Informationen vom brandenburgischen Verfassungsschutz erhalten, aus denen erkennbar war, dass das Trio „**mit Waffen versorgt**“ werden solle und einen „**weiteren Überfall**“ plane. Diese Information erreichte die Zielfahnder aber nicht. Damit gerieten die Polizisten in erhebliche Gefahr und es fehlten entscheidende Hinweise für sachgerechte Fahndungsmaßnahmen.

Auch die nicht nur aus heutiger Sicht brisante Information des MAD aus dem Jahr 1999, dass sich das Trio nach Angaben eines der rechten Szene angehörenden Grundwehrdienstleistenden bereits „**auf der Ebene des Rechtsterrorismus**“ bewege, wurde an die Zielfahnder nicht weitergegeben.

Der Thüringer Verfassungsschutz befand sich damals in einem fragwürdigen Kompetenzgerangel mit der Polizei zu der Frage, wer der bessere „Zielfahnder“ sei. Dies führte zu einem **fatalen Informationsdefizit** bei der eigentlich zuständigen Ermittlungsbehörde.

Dieses konnte der Verfassungsschutz selbst nicht ausgleichen, weil eine sachgerechte Sammlung, Auswertung und Analyse der vorhandenen Informationen schlichtweg nicht durchgeführt wurde.

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass das Thüringer LfV durch sein Verhalten die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Suche nach dem Trio **massiv beeinträchtigt** hat.

3. Unprofessionelle Kooperation zwischen bayerischer Polizei und Bayerischem Landesamt für Verfassungsschutz

Als besonders unprofessionell erwies sich auch die „Kooperation“ zwischen der bayerischen Polizei und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV):

Nachdem mit der 2. OFA im Mai 2006 erstmals die **Hypothese eines möglicherweise rassistisch motivierten „Einzeltäters“** aufgekommen war, begannen in der BAO Bosporus zaghafte Überlegungen dazu, welche Ermittlungsschritte in diese Richtung unternommen werden könnten. Man verfiel auf den **plumpen Ansatz**, das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz einfach um Übermittlung sämtlicher persönlicher Daten von „Skinheads, Neonazis und NPD-Mitgliedern, die im Zeitraum 1995 bis 2002 als Extremisten beim LfV bekannt wurden“ zu ersuchen. Ein erstes Gespräch zwischen BAO und LfV hierzu fand am 7. Juli 2006 statt.

Unabhängig davon, dass das Vorgehen der Polizei im Hinblick auf den Zweck als **unbeholfen**, viel zu **pauschal** und **nicht zielführend** betrachtet werden muss, ist dem LfV vorzuwerfen, dass es seine einzige Aufgabe in der Folgezeit darin gesehen hat, die **Unterstützungsbitte der Polizei abzuwehren**. Mit keinem einzigen Gedanken hat das LfV versucht, den Ansatz der Polizei mit eigenen Mitteln oder eigenen Fähigkeiten zu unterstützen.

Zunächst verweigerte das LfV die Übermittlung der erwünschten Daten vollständig mit Hinweis auf die viel zu hohe Zahl der Datensätze von mehr 3.500 Personen. Dann ging es immer nur noch darum, die Zahl der Datensätze nach kaum mehr nachzuvollziehenden, fast **willkürlich gewählten Kriterien** zu reduzieren.

Sieben (!) Monate nach der ursprünglichen Anfrage übermittelte das LfV dann „zähneknirschend“ inhaltsleere Einwohnermeldeamtsdaten von 682 Personen. Die Einschränkung wurde kaum mehr nachvollziehbar so vorgenommen, dass nur **Personen im Alter zwischen 25 und 47 Jahre** berücksichtigt wurden, die in **zwei bestimmten Postleitzahlengruppen Nürnbergs** gemeldet waren. Im Dezember 2006, also fünf (!) Monate nach dem ersten Gespräch wurden durch das LfV noch sechs alte „Informationsbroschüren“ zur Skinhead-Szene Bayerns an die Polizei übergeben.

Obwohl das LfV durch die BAO Bosporus umfassend und auch schriftlich über die genauen Umstände der Tatserie mit zwischenzeitlich **neun Mordopfern** unterrichtet worden war, sah sich das LfV nicht im Geringsten berufen, die Polizei mit **eigener Expertise und eigenen Ideen** zu unterstützen. Dies mag daran gelegen haben, dass man selbst **keinerlei eigene Expertise zu rechtsextremistischen Strukturen und Erscheinungsformen rassistischer Gewalt** hatte, was schon schlimm genug ist. Doch entschuldigt dies nicht dafür, dass man **keinerlei Initiative** ergriffen hat, die Verfassungsschutzbehörden der anderen Bundesländer, insbesondere der Nachbarländer, und des Bundes zu informieren, einzubeziehen und aktiv um Unterstützung zu bitten. Die Mordserie und die These eines möglichen rechtsextremen Hintergrunds der Taten hätte durch das LfV auch prioritär auf Treffen im Verfassungsschutzverbund thematisiert werden müssen.

Der Vorwurf ist aber auch gleichermaßen an die Polizei zu richten, die nach Erkennen der fehlenden Bereitschaft zu eigenem Engagement des LfV dieses formal zur Durchführung dieser Maßnahmen hätte auffordern und bei fortgesetzter Weigerung das **Bayerische Innenministerium**, dem die **Fachaufsicht** über beide Bereiche zukommt, hätte einschalten müssen.

4. Defizitäre Zusammenarbeit zwischen Thüringen und Sachsen

Als problematisch erwies sich auch die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden Thüringens und Sachsens: Zwar hat es im Rahmen der Suche nach dem Trio eine **Vielzahl gemeinsamer Maßnahmen** der Thüringer Behörden mit der Polizei und dem Verfassungsschutz Sachsens gegeben, den sächsischen Behörden **fehlten jedoch wesentliche Informationen**, die von Sachsen allerdings auch nicht eigeninitiativ eingefordert wurden.

Es wurden weder die Hinweise auf die zeitgleich zu den ersten Überfällen des Trios veränderte finanzielle Lage der Gesuchten durch das LfV Thüringen weitergegeben, noch die Hinweise darauf, dass das Bemühen um Waffen wohl erfolgreich war. Hätte Sachsen etwa die Hinweise erhalten, die Untergetauchten würden **kein Geld mehr benötigen**, da sie jetzt „**jobben**“ bzw. „**Aktionen machen**“ würden, hätte möglicherweise eine **Verbindung zum Beginn einer ungeklärten Überfallserie in Sachsen** hergestellt werden können.

Auch die sächsischen Sicherheitsbehörden haben - ebenso wie der bayerische Verfassungsschutz - **zu keinem Zeitpunkt selbst irgendeine Initiative ergriffen**. Selbst als immer mehr Hinweise für Verbindungen des Trios nach Sachsen, insbesondere nach Chemnitz, auftauchten, hielt es keine sächsische Sicherheitsbehörde für nötig, sich ein eigenständiges Bild der Gesamtlage zu verschaffen.

5. Unterlassene Informationsweitergabe durch das LKA Berlin

Der Ausschuss hat auch ein unerklärliches Versäumnis des LKA Berlin aufgedeckt: Im Rahmen regelmäßiger Gespräche eines V-Mann-Führers des LKA Berlin mit einem seiner Informanten aus der rechten Szene gab dieser am 13. Februar 2002 den Hinweis, *Jan Werner* habe **Kontakt zu drei Personen aus Thüringen**, die **per Haftbefehl wegen Sprengstoff- und Waffenbesitzes gesucht** werden. Eine Auswertung dieses Hinweises durch das LKA Berlin ist aus den Akten ebenso wenig erkennbar wie die Weitergabe an die Sicherheitsbehörden Thüringens oder Sachsens.

6. Beeinträchtigung der Arbeit des hessischen Polizei durch das LfV Hessen

Im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an *Halit Yozgat* in Kassel verfolgte die hessische Polizei eine Spur gegen einen damaligen Mitarbeiter des Hessischen Verfassungsschutzes, der eventuell Zeuge des Mordes hätte gewesen sein können. Zur Abklärung dieser Spur wäre es notwendig gewesen, die damaligen V-Personen des LfV-Mitarbeiters, mit denen dieser Kontakt gehabt hatte, zu vernehmen. Dies wurde den Ermittlungsbehörden zunächst durch den Verfassungsschutz und letztlich durch den damaligen hessischen Innenminister *Bouffier* mit Hinweis auf den **vorrangig sicherzustellenden Quellenschutz** versagt.

Die hessische Polizei hat dies zu Recht als **Behinderung ihrer Arbeit** angesehen. Dies hätte durch ein **kooperativeres Vorgehen** vermieden werden müssen.

7. Nur sporadische Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Im Ausschuss ist auch deutlich geworden, dass nur **der geringe Teil von etwa 20 Prozent der Informationen**, die in den Verfassungsschutzbehörden der Länder über die Jahre hinweg zum Trio seit dessen Untertauchen aufgelaufen waren, an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergegeben wurden. Wesentliche Informationen wurden nicht übermittelt und standen so für die Lagebeurteilung des BfV nicht zur Verfügung.

Bei **eindeutig länderübergreifenden Vorgängen**, wie dem Untertauchen dreier offenkundig gewaltbereiter Rechtsextremisten, die wahrscheinlich auf ein Netzwerk gleichgesinnter Unterstützer zurückgreifen, ist eine vollständige Informationszusammenführung aus allen beteiligten Bundesländern beim BfV zwingend erforderlich. Es ist unverständlich, dass dies hier unterblieben ist und daher auch **keine zentrale Auswertung und Analyse** der Informationen erfolgen konnte.

Festgestellt werden musste im Ausschuss allerdings auch, dass **im BfV keinerlei signifikantes eigenes Interesse** an dem Schicksal des untergetauchten Trios vorhanden war. Nennenswerte eigene Initiativen zur Informationserlangung sowohl gegenüber den Landesämtern als auch durch Aktivierung eigener Erkenntnisgewinnungsmöglichkeiten (V-Personen etc.) konnten - mit Ausnahme einer einzigen lapidaren und nicht dokumentierten Lichtbildvorlage gegenüber ihren V-Personen - nicht festgestellt werden.

Gerade in diesem Bereich besteht aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss **dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf**, um mit einem verbesserten Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden die zentrale Auswertung relevanter Sachverhalte zu erzwingen und damit die Analysefähigkeit der Verfassungsschutzbehörden insgesamt zu stärken.

Die **Zentralstellenfunktion des BfV** sollte gestärkt und die **Verpflichtung zur Informationsübermittlung** und zur **zentralen Auswertung** gesetzlich festgeschrieben werden, damit auch die Verantwortung des BfV in derartigen Sachverhalten deutlicher erkennbar wird. Entsprechende Vorschläge finden sich unten in Kapitel C./III.

Die anderen beschriebenen vielfältigen Zusammenarbeitsprobleme, insbesondere zwischen Polizeien und Verfassungsschutzbehörden können durch gesetzliche Maßnahmen nicht beseitigt werden. Offenkundig fehlt es bei Polizei und Verfassungsschutz gleichermaßen an dem erforderlichen Verständnis und den Kenntnissen zu den Aufgaben, Befugnissen und vor allem auch zur Arbeitsweise der jeweilig anderen Behörden, um dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Amtshilfe jeweils sachgerecht nachkommen zu können. Dem muss durch eine bessere **Qualifizierung der Beschäftigten in den Behörden**, begegnet werden.

V. Eine Vielzahl handwerklicher Fehler in Justiz, Polizei und Verfassungsschutz taten ihr Übriges

Neben den bereits beschriebenen Fehlern und Versäumnissen, die sich entweder unmittelbar aus föderalen Strukturen oder fehlendem Informationsaustausch sowie defizitärer Zusammenarbeit der Behörden ergaben, sind im Laufe der Ausschussarbeit eine **Vielzahl einzelner individueller „handwerklicher“ Fehler** innerhalb der beteiligten Sicherheits- und Ermittlungsbehörden erkennbar geworden.

Auch hier geht es nicht darum, Schuldzuweisungen vorzunehmen, sondern den Blick für **mögliche strukturelle Defizite** zu öffnen, um daraus Schlussfolgerungen für **legislative oder administrative Veränderungen** ziehen zu können.

1. Im Bereich der Justiz

In der öffentlichen Wahrnehmung der Ausschussarbeit ist bedauerlicherweise häufig der Eindruck entstanden, dass vor allem der Verfassungsschutz und die Polizei im Mittelpunkt der Kritik bei der Aufarbeitung der Fehler und Versäumnisse im NSU-Komplex stehen. Diesem Eindruck soll hier entgegengetreten werden. Denn das Verhalten der Justiz war über den gesamten Untersuchungszeitraum nicht weniger kritikwürdig:

- Bei der in vielerlei Hinsicht **desaströsen Durchführung der Garagendurchsuchungen** am 26. Januar 1998 fehlte es an einer **sachgerechten Begleitung durch die zuständige Staatsanwaltschaft Gera**. Die Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsuchung wäre geboten gewesen. Statt eines Durchsuchungsbeschlusses für jedes zu durchsuchende Objekt wurde zudem ein **gemeinsamer Beschluss für alle Durchsuchungen** erlassen - *Bönnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* mussten also nach dessen Eröffnung wissen, welche Objekte die Polizei durchsuchte und was sie folglich finden würde, wodurch eine rechtzeitige Flucht ermöglicht wurde.
- Das **Verfahren gegen Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe** wegen der Bomben und Bombenattrappen in Jena wurde durch die Staatsanwaltschaft Gera mit Hinweis auf den angeblichen Eintritt der Verfolgungsverjährung am 15. September 2003 **rechtsfehlerhaft eingestellt**. Zumindest bei *Mundlos* war die Verjährung erst mit Ablauf des 2. Juli 2005 eingetreten. Die verfrühte Einstellung verhinderte weitere Ermittlungen.

Auch das Verhalten der beteiligten Staatsanwaltschaften im Rahmen der Ermittlungen zur Mordserie und zu den beiden Sprengstoffattentaten in Köln gibt breiten Anlass zur Kritik:

- Zwar muss eine Staatsanwaltschaft nicht jeden einzelnen Ermittlungsschritt der Polizei anordnen, jedoch ist zu erwarten, dass die zur Sachleitung verpflichteten Staatsanwaltschaften die Ermittlungen **sachgerecht begleiten** und insbesondere auch **Schwerpunkte bei den Ermittlungsrichtungen setzen**.

Im Ausschuss ist nicht erkennbar geworden, dass von Seiten der Staatsanwaltschaften je Anstöße für neue Ermittlungsansätze kamen, auch nicht, als jahrelange Ermittlungen im Opferumfeld eindeutig zu nichts geführt hatten.

Die oben im Kapitel II. bereits ausgeführte Kritik hinsichtlich der an vielen Stellen **vorurteilsbelasteten Ermittlungen** fast ausschließlich im Bereich der organisierten Kriminalität, gilt selbstverständlich gleichermaßen für die beteiligten Staatsanwaltschaften. Diese haben ihre **Sachleitungsbefugnis nicht im erforderlichen Umfang ausgeübt** und die Mordserie nicht entsprechend ihrer bundesweiten Dimension behandelt. Auch wurde die **Fachaufsicht** durch die jeweiligen Justizministerien **nicht im erforderlichen Maße ausgeübt**.

- Völlig sachwidrig war auch die Anordnung der **Vernichtung aller vorhandenen Asservate** zum Sprengfallenattentat in der Kölner Probsteigasse durch die Staatsanwaltschaft Köln im Jahr 2006, also bereits fünf Jahre nach der Tat. Die Staatsanwaltschaft verfügte die Vernichtung, obwohl sie selbst zutreffend von einer Verjährungsfrist von 20 Jahren ausging. Beweismittel gingen somit für immer verloren.
- Die im Sommer 2006 beim **Generalbundesanwalt** durchgeführte **Prüfung seiner Zuständigkeit** für die Česká-Mordserie allein auf der Grundlage von vier (!) Presseartikeln und einem Blick auf die Homepage des BKA ist kaum nachvollziehbar. Schon die **Prüfungsgrundlage ist absolut ungenügend**. Eine Kontaktaufnahme des Generalbundesanwalts mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth oder mit dem BKA zur Erlangung weiterer Informationen erfolgte nicht.

Es wäre unbedingt erforderlich gewesen, sich eine hinreichende Erkenntnisgrundlage zu verschaffen, bevor über die Frage einer Verfahrensübernahme befunden wurde. Der Generalbundesanwalt hat seine bestehenden **Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nicht hinreichend genutzt**.

Zudem wurden in dem Entscheidungsvermerk des GBA selbst die Erkenntnisse aus den Presseartikeln **verfälscht**: Das in der Verfügung des GBA geschilderte angebliche Tatmotiv der „persönlichen Rache“ ist weder den vier genutzten Presseartikeln noch der Homepage des BKA zu entnehmen. Aus welchem Grund es zu dieser klaren „Verbiegung der Fakten“ kam, konnte im Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Der Verfasser des Vermerks sprach im Ausschuss selbst von einer „steilen These“, die man „nur bedingt aus den Presseartikeln herauslesen“ könne. Darüber hinaus überzeugen auch die rechtlichen Schlussfolgerungen des Verfassers nicht. Der gesamte Vorgang ist als **absolut unprofessionell** und **handwerklich fehlerhaft** zu kritisieren.

- Auch die **Prüfungshandlungen des Generalbundesanwalts zum Kölner Nagelbombenattentat** in der Keupstraße beschränkten sich auf zwei Telefonate mit dem Leiter der Ermittlungskommission und dem zuständigen Kölner Oberstaatsanwalt zwei Tage nach der Tat sowie auf eine Bitte um eine Sachstandmitteilung im Jahre 2005. Auch dies ist eine vollkommen **ungenügende Prüfgrundlage**. Die Kölner Staatsanwaltschaft wäre zudem verpflichtet gewesen, ausreichend Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

2. Im Bereich der Polizei

Schwere handwerkliche Fehler sind bereits bei der Polizeiarbeit in Thüringen im Zusammenhang mit dem Abtauchen des Trios festzustellen:

- Die **Durchsuchungen der Garagen** in Jena am 26. Januar 1998, während derer Böhnhardt sich unbehelligt entfernen, und zusammen mit Mundlos und Zschäpe untertauchen konnte, waren **mangelhaft vorbereitet** und wurden **nicht sachgerecht durchgeführt**.
- Auch die **Auswertung der in den Garagen gefundenen Asservate** erfolgte sachwidrig: Obwohl klar war, dass sich das Trio auf der Flucht befindet und Haftbefehle ausgestellt waren, dass also die Zeit drängte, wurden die in der Garage sichergestellten Gegenstände durch die Mitarbeiter der EG TEX über lange Zeit **nicht einmal durchgesehen**, geschweige denn fachgerecht ausgewertet.
- Erst **zwei Wochen nach der Durchsuchung** wurden die Asservate überhaupt betrachtet. Der mit der Auswertung betraute BKA-Mitarbeiter nahm dabei zwar eine der von Mundlos verfassten Adresslisten zur Kenntnis, eine andere, die sich in einer „REWE“-Einkaufsstüte befand, wurde aber **überhaupt nicht erfasst** und kam erst im Jahr 2012 wieder zum Vorschein.
- Der BKA-Mitarbeiter, der die eine Adressliste im Zuge der erbetenen Amtshilfe angesehen hatte, **verkannte die Bedeutung dieser Liste** und unternahm nichts um sicherzustellen, dass die zuständigen Zielfahnder über die Kontaktdaten auf der Liste informiert wurde. Zwar erklärte er im Ausschuss, er habe die Liste dem Leiter der EG TEX gezeigt, doch konnte sich dieser daran nicht erinnern. Jedenfalls erreichten die Informationen die Zielfahndung nicht. Durch eine **sofortige Auswertung der Adressliste** hätte dem Thüringer LKA die enge Verbindung von *Mundlos* zu Mitgliedern des „*Blood & Honour*“-Netzwerkes auffallen müssen, die als Kontaktpersonen und Fluchtunterstützer in Frage kamen.
Von Seiten des BKA-Beamten wurden auch **keinerlei weiterführende Abfragen** zu den möglichen Kontaktpersonen im BKA veranlasst oder andere Stellen darüber informiert. In einem Vermerk stufte der BKA-Beamte diese Liste vielmehr als „für das hier geführte Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung“ ein.
- Mit den ebenfalls in der Garage sichergestellten **handschriftlichen Korrespondenz** von *Mundlos* mit Personen der Neonazi-Szene wurde gleichermaßen sachwidrig verfahren. Die beiden wichtigsten Besuchs- und Briefpartner waren *Thorsten Schau* und *Thomas Starke*, die beide zur Chemnitzer Neonazi-Szene gehörten. Als Ermittlungsansatz wurden die Briefe nicht genutzt.

Auch im Rahmen der Ermittlungen zur Mordserie und zu den beiden Sprengstoffattentaten in Köln waren - neben der oben bereits ausführlich kritisierten **fehlenden Offenheit für Ermittlungsansätze außerhalb der organisierten Kriminalität** - eine Reihe handwerklicher Fehler festzustellen:

- Die **Beschränkung der Abfrage nach Abnehmern von Schalldämpfern** für die *Česká 83* durch das BKA im Jahr 2004 in der Schweiz auf „insbesondere türkische Staatsangehörige“ war ein grober Fehler.
- Bei einer Reihe von Taten der Mordserie wiesen Zeugenaussagen - beim Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße sogar Videoaufnahmen - darauf hin, dass zur Tatbegehung **Fahrräder** genutzt wurden. Eine Zeugin im Mordfall *İsmail Yaşar* hatte sogar den Fahrradfahrer aus dem Kölner Video als den von ihr in Nürnberg beobachteten Radfahrer eindeutig wiedererkannt („Der war es!“).

Im polizeilichen Protokoll der Vernehmung wurde die Aussage jedoch nur sehr relativiert wiedergegeben. Ein Polizeibeamter soll die **Abschwächung der Aussage** nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags „auf Nachfrage des Protokollführers“ veranlasst haben. Aus welchem Grund diese Veränderung der Aussage erfolgt ist, konnte nicht aufgeklärt werden. Konsequente und umfassende Ermittlungen zum Ansatz „Fahrräder als Fluchtmittel“ wurden jedenfalls nicht geführt.

Der Vorschlag, eine **vergleichende Operative Fallanalyse** zur Mordserie und zum Anschlag in Köln zu veranlassen, wurde mit dem Argument abgelehnt, es könnten nicht „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden. Hierdurch gingen eventuell wertvolle Ermittlungshinweise verloren.

- Die durch die BAO Bosphorus im Rahmen der Ermittlungen zur „Einzeltätertheorie“ vorgenommene **Beschränkung der Suche auf rechtsradikale Personen mit dem Wohnsitz Nürnberg** ist bei einer Mordserie mit Tatorten in mehreren Bundesländern nicht nachzuvollziehen. Zumindest hätte der Kreis der Suche zu dem Zeitpunkt, als die Überprüfungen im Raum Nürnberg keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hatten, ausgeweitet werden müssen. Auch die **örtliche Beschränkung der Suche nach möglichen Tätern aus der rechten Szene auf den Großraum Köln** nach dem Nagelbombenattentat in der Keupstraße war sachwidrig.
- Dass trotz der beiden Operativen Fallanalysen, die vom LKA Nordrhein-Westfalen und vom BKA zum Nagelbombenattentat in der Keupstraße erstellt worden waren, und die übereinstimmend eine **rassistische Tatmotivation** nahelegten, dies **in den Ermittlungen kaum Berücksichtigung** fand und in der Öffentlichkeitsarbeit bewusst zurückgehalten wurde, ist ebenfalls deutlich zu kritisieren.
- Auch die **Medienstrategie**, die in der BAO Bosphorus im Jahr 2006 mit Zustimmung des damaligen Bayerischen Innenministers *Dr. Beckstein* bewusst einen möglichen rechtsextremen Hintergrund der Taten ausklammerte, „um in der potentiellen türkischen ‚Zielgruppe‘ keine Unruhe aufkommen zu lassen“, war falsch: Das Zurückhalten dieser Informationen ließ die Öffentlichkeit im Unklaren und vergab eine Chance, gezielte Hinweise auf die rechtsextreme Szene zu gewinnen. Dass die Zurückhaltung in der Öffentlichkeit zusätzlich darauf zurückzuführen war, dass man die „Organisationstäterthese“ nicht in den Hintergrund treten lassen wollte, zeigt einmal mehr, dass es an der notwendigen Offenheit der Ermittlungen fehlte.

Angesichts der Vielzahl benannter Fehler soll abschließend nicht verschwiegen werden, dass einigen der von anderer Seite besonders hervorgehobenen Fehlern aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss **keine herausragende Bedeutung** zukommt:

- So sind die öffentlich erhobenen Vorwürfe, dass **zwei Streifenbeamte**, die zufälligerweise als erste den Tatort des Nagelbombenattentats in der Kölner Keupstraße erreichten und dort Erste Hilfe leisteten, nicht als Zeugen vernommen worden seien, weil sie die Täter gesehen haben müssten oder weil sie eventuell schon im Vorfeld Hinweise auf den bevorstehenden Anschlag besessen haben könnten, aus unserer Sicht unberechtigt, und dies nicht erst nach den eindeutigen Aussagen der Polizeibeamten im Ausschuss.
- Auch die Vorwürfe bezüglich der angeblich nicht sachgerechten Abarbeitung der **Waffenspur in die Schweiz zu Anton G.** durch das BKA werden durch die Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuss nicht in vollem Umfang geteilt. Da es sich immerhin noch um eine von mehreren möglichen Spuren handelte und keine weiteren Anhaltspunkte oder Vorhalte mehr erkennbar waren, verbotene Vernehmungsmethoden aber ausscheiden mussten, erscheint ein diesbezüglicher Vorwurf nicht zwingend.
- Vor allem überzeugen uns die Vorhaltungen zu den angeblich defizitären Abfragen in der Datei „**Tatmittelmeldedienst Spreng- und Brandvorrichtungen**“ nicht. Es mag zwar richtig sein, dass man dann, wenn man die Datei **zweckentfremdet**, also vollkommen auf Bezüge zu den verwendeten Tatmitteln verzichtet und ausschließlich nach den Begriffen „rechtsradikal“ und „Männer“ gesucht hätte, unter sehr vielen anderen eventuell auch einen Hinweis auf das Trio erhalten hätte, jedoch erscheint uns dieser Vorwurf als konstruiert und zu weit hergeholt.

3. Im Bereich des Verfassungsschutzes

Die handwerklichen Fehler im Bereich des Verfassungsschutzes bei der Analyse der Gefahren des Rechtsextremismus wurden bereits ausführlich im Rahmen des Kapitels I. aufgezeigt.

Insbesondere im **LfV Thüringen** ist darüber hinaus zu erkennen, dass offenkundig das Sammeln von Informationen zum **reinen Selbstzweck** geworden war. Sachgerechte Auswertung und Analyse, vor allem aber Weitergabe relevanter Informationen in geeigneter Form an die zuständigen Stellen, die zwingend auf diese Informationen angewiesen gewesen wären, ist über weite Strecken aus nicht nachvollziehbaren Gründen schlichtweg unterblieben. Bei einer Vielzahl von Quellenmitteilungen lässt sich aus den Akten nicht einmal erkennen, dass der für ihre Auswertung zuständige Mitarbeiter im LfV Thüringen sie überhaupt zur Kenntnis erhielt.

Der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels „**V-Personen**“ ist insbesondere in Bezug auf den V-Mann *Tino Brandt* derart aus dem Ruder gelaufen, dass das V-Personen-Wesen insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden muss. Diesem Thema widmet sich das nachfolgende Kapitel VI..

Aber auch das Verhalten des **Bundesamtes für Verfassungsschutz** in der Folge des Untertauchens des Trios ist über weite Strecken unerklärlich:

Es waren zwar eigentlich genügend Informationen zur Gefährlichkeit des Trios vorhanden und der Fall wurde auch zu Recht im Referat „**Rechtsterrorismus**“ des BfV bearbeitet, jedoch wurde im Ausschuss an keiner Stelle erkennbar, mit welchen Maßnahmen das BfV versucht hätte, eigeninitiativ weitere Informationen zum Verbleib und zur aktuellen Gefährlichkeit des Trios zu erhalten. Der Vorgang wurde offenkundig lediglich „verwaltet“.

Die in der rechten Szene, insbesondere auch in Sachsen, durchaus vorhandenen V-Personen des BfV, wurden **zu keinem Zeitpunkt gezielt zur Informationsbeschaffung über das Trio genutzt**. Allein im Frühjahr 1998 soll angeblich eine Lichtbildvorlage an die vom BfV geführten V-Personen erfolgt sein, die aber ohne jedes Ergebnis geblieben sein soll. Besonders ärgerlich ist in diesem Zusammenhang, dass eine der Quellen des BfV - dokumentiert in den Akten des BfV - sehr wohl Jahre vor der Flucht einen Kontakt zu *Mundlos* hatte und diesen wohl auch kannte. Weil dies dem zuständigen Auswerter jedoch nicht aufgefallen war, wurde diese Quelle auch nicht konkret zu diesem befragt.

Fest steht, dass nach der eventuell durchgeführten Lichtbildvorlage die V-Personen nie wieder zum Trio befragt wurden, obwohl dem BfV zwischenzeitlich neue, wenn auch nur wenige, Informationen vorgelegen hatten. Es wäre jedenfalls sachgerecht gewesen, daran anknüpfend erneut Quellen im Bereich Rechtsextremismus zu befragen, sie konkret mit der Suche nach Informationen zum Trio zu beauftragen oder eventuell sogar zu versuchen, neue Quellen hierfür zu erschließen. All dies ist nicht geschehen.

VI. Die festgestellten Auswüchse beim Einsatz von V-Personen im Verfassungsschutz müssen zu grundlegenden Reformen führen

In der Öffentlichkeit nahm die Debatte um die zum Teil unerklärlichen Auswüchse im Bereich des **Einsatzes von „Vertrauenspersonen“** (besser: „**Verbindungs-Personen**“, **V-Personen**) breiten Raum ein. Insbesondere im Zuge der abstrusen Aktenvernichtungsaktivitäten im BfV zur „*Operation Rennsteig*“ hat sich der Ausschuss intensiv mit dem teilweise fragwürdigen Einsatz dieses nachrichtendienstlichen Mittels befasst.

Bei „**V-Personen**“ handelt es sich um den Diensten *nicht* angehörende Personen, die *planmäßig* - in der Regel gegen finanzielle Entschädigung - zur *verdeckten* Beschaffung von Nachrichten über verfassungsfeindliche Bestrebungen eingesetzt werden. Hiervon zu unterscheiden sind sogenannte „Under-Cover-Agents“, „Informanten“ oder „Gewährspersonen“.

Fragwürdig erschienen in vielen Fällen sowohl **Auswahl und Führung der V-Personen** als auch deren **Entschädigung** im Verhältnis zum jeweiligen tatsächlichen Wert der gelieferten Informationen.

Tino Brandt

Wenn etwa eine V-Person aus dem rechtsextremistischen Milieu wie ***Tino Brandt*** für seine Tätigkeit als V-Mann *Otto*, später *Oskar*, für das Thüringer LfV zwischen 1994 und Anfang 2001 mehr als 200.000 DM erhalten hat oder eine V-Person aus der „*Operation Rennsteig*“ in sechs Jahren offenkundig mit mehr als 60.000 EUR entlohnt wurde, ohne dass der Wert der dafür gelieferten Informationen erkennbar dokumentiert gewesen wäre und ohne dass sichergestellt war, dass die finanziellen Mittel nicht gerade zur **Finanzierung der extremistischen Tätigkeiten** genutzt wurden, dann muss der Einsatz dieses Werkzeugs auf den Prüfstand gestellt werden.

Bei ***Tino Brandt*** kam noch hinzu, dass das LfV Thüringen mit ihm eine Führungsperson der Thüringer Neonaziszene als V-Mann eingesetzt hat. Dies allein ist bereits äußerst problematisch, da die **Zusammenarbeit mit Führungspersonen** extremistischer Organisationen bzw. Strukturen stets die Gefahr in sich birgt, staatlicherseits **steuernden oder auch nur zurechenbaren Einfluss** auf diese Organisationen oder Strukturen zu nehmen.

Im Fall ***Brandt*** steht zudem im Raum, dass er vom Verfassungsschutz **vor anstehenden Exekutivmaßnahmen gewarnt** oder auf Ermittlungsverfahren gegen ihn eingewirkt worden sein könnte. Derartige Warnungen wurden von den Zeugen aus Thüringen durchweg bestritten. Es verwundert allerdings, dass gegen ***Brandt*** im Laufe der Jahre insgesamt 35 Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, die jedoch nie zu einer rechtskräftigen Verurteilung führten.

Carsten Szczepanski

Ein **weiteres alarmierendes Beispiel** für einen fragwürdigen V-Mann-Einsatz ist das des wegen versuchten gemeinschaftlichen Mordes an dem aus Nigeria stammenden Lehrer *Steve E.* zu acht Jahren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilten Rechtsextremisten **Carsten Szczepanski**, der vom Verfassungsschutz Brandenburg als Quelle „*Piatto*“ geführt wurde. *Szczepanski* diente sich 1994 dem Verfassungsschutz aus der Haft heraus als Informant an, um Hafterleichterungen zu erlangen.

Im Ausschuss ist erkennbar geworden, dass sich der Verfassungsschutz mit der Anwerbung des V-Manns *Piatto* während dessen Haftzeit **intensiv für ihn eingesetzt und verwendet** hat. Zur Ermöglichung vermehrter Freigänge wurde durch den Verfassungsschutz auch gebilligt, dass *Szczepanski* ein Praktikum in einem von einem „*Blood & Honour*“-Aktivisten geführten Versandhandel mit rechten Devotionalien durchführen konnte, das dann auch noch für seine Bewährung positiv gewürdigt wurde.

Offenkundig hatte *Szczepanski* aus der JVA heraus zudem das **Fanzine „United Skins“** redaktionell betreut. Trotzdem wurde ihm stets ein gutes Zeugnis ausgestellt und bescheinigt, dass er sich „von der rechten Szene gelöst“ habe. Damit wurde auch die Strafvollstreckungskammer, die seine Haftstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln aussetzte, mittelbar über die nach wie vor bestehenden engen Verbindungen *Szczepanskis* zur neonazistischen Szene **getäuscht**.

Schwer hinnehmbar ist aber vor allem, dass *Szczepanski* bis zu seiner Abschaltung im Jahr 2000 vom Verfassungsschutz insgesamt über **50.000 DM** erhalten hat. Dabei handelt es sich geschmackloserweise in etwa um die Summe, die *Szczepanski* eigentlich seinem Opfer, *Steve E.*, als Schadensersatz und Schmerzensgeld hätte zahlen sollen, nachdem er ihn in mittäterschaftlicher Begehung mit anderen Rechtsextremen im Mai 1992 in Brandenburg unter den hasserfüllten Tiraden der Meute („*Ku-Klux-Klan!*“, „*Jetzt mach ich den Neger platt!*“ oder „*Ertränken das Schwein!*“) gemeinschaftlich fast zu Tode schlug und im Scharmützelsee dem Ertrinken preisgab. *Steve E.* schwebte damals lange Zeit in Lebensgefahr, lag längere Zeit im Koma und wurde tief traumatisiert.

Szczepanski hätte niemals als V-Person verpflichtet werden dürfen.

Die V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz Q1, Q2 und Q3

Auch die genaue Sichtung der Fälle der V-Personen Q1, Q2 und Q3, die über lange Jahre, teilweise zwei Jahrzehnte, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz geführt worden waren, hat den Blick für besondere Probleme mit diesem nachrichtendienstlichen Mittel geschärft:

Durch die langjährige Führung dieser V-Personen, häufig auch lange Zeit durch ein und den selben V-Mann-Führer, sind offenkundig **finanzielle und persönliche Abhängigkeiten** und **ungesunde Nähen** entstanden, die Zweifel hinsichtlich der notwendigen Objektivität und sachgerechten Betreuung der jeweiligen V-Personen haben aufkommen lassen.

Ein weiterer problematischer Aspekt ist dadurch deutlich geworden: Es wurde von den Verfassungsschutzbehörden in der Regel kein Gedanke daran verschwendet, die V-Personen, die jahrelang Informationen aus der rechten Szene besorgt hatten, zu irgendeinem Zeitpunkt einmal - beispielsweise im Rahmen eines „Aussteigerprogramms“ - **aus dieser Szene „herauszuholen“**. Statt dessen schickte man sie in vielen Fällen nur noch **tiefer hinein**, indem man sie konkret beauftragte, bestimmte Strukturen „aufzuklären“, in denen sie sich zu diesem Zeitpunkt selbst noch gar nicht bewegten.

All dies muss bei jedem zu der Erkenntnis führen, dass intensiv zu prüfen ist, in welcher Form das Instrument des V-Personen-Einsatzes weiter genutzt werden kann. Teilweise wird sogar gefordert, V-Personen einfach vollständig abzuschaffen.

Die SPD-Mitglieder im Ausschuss kommen zu dem Schluss, dass die Verfassungsschutzbehörden im Bereich der Bekämpfung verfassungsfeindlicher und terroristischer Bestrebungen letztlich **nicht grundsätzlich auf menschliche Quellen für die Erlangung von nicht offen zugänglichen Informationen verzichten können**:

- Die Ausschussarbeit hat gezeigt, dass nicht zu viele, sondern **zu wenige Informationen** über die von der rechten Szene ausgehenden Gefahren vorgelegen hatten. Es fehlte zwar maßgeblich auch an Analysefähigkeit in den Diensten, **Informationsdefizite** hat es jedoch gegeben. Insofern wäre es fahrlässig, auf ein so **wesentliches Werkzeug der Informationsgewinnung** wie den Einsatz menschlicher Quellen von vornherein zu verzichten. Es muss allerdings **rechtsstaatlich einwandfrei ausgestaltet** sein. Dass dies nicht möglich sein soll, hat noch niemand nachgewiesen.
- Vor allem der unorganisierte Rechtsextremismus, dessen Ziel häufig die Anwendung massiver Gewalt und die Begehung schwerer Straftaten ist, agiert häufig besonders **konspirativ**. Es bedarf aber einer **wirkungsvollen Aufklärung** der rechtsextremistischen Szene, der Funktionen der Szeneangehörigen, deren Personalien und Wechsel in deren Sozialgefüge. Rechtsextremistische Gruppenaktivitäten bedürfen der **laufenden begleitenden Beobachtung**, damit die von solchen Klein- und Kleinstgruppen ausgehenden **Gefährdungspotenziale** richtig bewertet werden können und gegebenenfalls eine zunehmende Radikalisierung oder Gewaltbereitschaft einzelner Aktivisten oder der gesamten Gruppierung rechtzeitig erkannt werden kann.
- Der Informationsaustausch innerhalb solcher Gruppen erfolgt oftmals ausschließlich **persönlich** und **ohne Nutzung von technischen Kommunikationsmitteln**, so dass andere ND-Mittel nicht erfolgsversprechend sind. Oft können Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung (G10-Maßnahmen) auch erst auf Grundlage von Quelleninformationen durchgeführt werden.

- Auch erlaubt die **Nutzung des Internet** es den Nutzern oftmals, ohne Preisgabe einer wahren Identität Propaganda zu verbreiten oder sich beispielsweise zu Anschlagplanungen zu verabreden. Relevante Kommunikation findet nur in zugangsbeschränkten Bereichen statt. Auch insoweit ist der V-Personen-Einsatz häufig das einzig erfolgsversprechende ND-Mittel, um die Beteiligten zu identifizieren.
- Selbst der teilweise diskutierte Vorschlag, vermehrt „verdeckte Ermittler“, also unter einer Legende agierende Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden, an Stelle von V-Personen einzusetzen, vermag nicht zu überzeugen: Während V-Personen regelmäßig der Szene bereits angehören, müssten verdeckte Ermittler erst von außen mit **hohem finanziellen und organisatorischen Aufwand** in die Szene „eingeschleust“ werden und sich innerhalb der Szene jahrelang ein entsprechendes Vertrauen aufbauen, um überhaupt an Informationen zu gelangen. Dies ist **für die Praxis unrealistisch**.
- Nicht zu vergessen ist schließlich auch, dass der Einsatz von V-Personen bei weitem **nicht so stark in grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrechte eingreift** wie dies beispielsweise durch G10-Maßnahmen geschieht. Auch unter dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** bewirken Einsätze von V-Personen deshalb oft einen weit geringeren Grundrechtseingriff als technische Überwachungsmaßnahmen.

Geht man also von der **grundsätzlichen Notwendigkeit der Ermöglichung des Einsatzes von V-Personen** aus, bleibt die Feststellung, dass dieser bisher in einer **rechtlichen und verwaltungsmäßigen „Grauzone“** erfolgte, aus der er dringend herausgeholt werden muss. Es bedarf daher **einschneidender Maßnahmen**, um für die Zukunft dieses stark in die Kritik geratene Instrument weiter nutzen zu können.

Dazu gehören vor allem die **gesetzliche Verankerung bundesweiter Rahmenbedingungen** und die **unabhängige Kontrolle außerhalb der Behörde durch die G10-Kommission** (Einzelheiten in Kapitel C./III./2.).

VII. Gravierende Fehler der Bundesregierung bei der Aufarbeitung der Vorgänge nach dem 4. November 2011 wären vermeidbar gewesen

Nachdem im November 2011 klar wurde, dass eine neonazistische Terrorzelle für eine der schwersten Verbrechen der Nachkriegsgeschichte verantwortlich war, sprach **Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel** von einem „*außergewöhnlichen Ereignis, dem man größter Sorgfalt nachgehen muss*“, um „*volle Klarheit über die Hintergründe der Taten zu erhalten*“. Im Rahmen der Gedenkveranstaltung für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt am 23. Februar 2012 ergänzte sie dies durch folgendes **Versprechen**:

„Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Daran arbeiten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck.“

Leider hat die Bundesregierung diesen Aufruf zur Aufklärung nicht ernst genug genommen. Sie hätte im November 2011 alles daran setzen müssen, um eine sorgfältige, umfassende und rückhaltlose Aufklärung zu ermöglichen. Schon damals waren die zentralen Fragen klar: Was wussten staatliche Stellen über die Mitglieder des NSU und mögliche Unterstützer? Warum konnten der NSU jahrelang unbehelligt in Deutschland leben und schwerste Verbrechen begehen? Wieso wurde der rechtsextremistische Hintergrund der Morde und Sprengstoffanschläge nicht erkannt?

Die Bundesregierung hätte sich umgehend mit den Bundesländern an einen Tisch setzen müssen, um eine Strategie für eine Aufklärung der Fragen und zur Unterstützung der laufenden polizeilichen Ermittlungen zu erarbeiten. Dabei hätte sie sich mit den Ländern auch auf die **Verhängung eines Aktenvernichtungsstopps** einigen müssen. Schließlich ging es um Vorgänge, die schon einige Jahre zurück lagen, so dass eventuell auch datenschutzrechtliche Lösungsfristen eine Rolle spielen konnten. Auch im Licht des vom Generalbundesanwalt am 11. November 2011 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wäre ein solches Vorgehen angezeigt gewesen.

All dies ist jedoch unterblieben, weil die Bundesregierung die Dimension des Sachverhalts und ihre Pflicht zur bestmöglichen Aufklärung nicht erkannt hat. Dem Aufruf der Kanzlerin sind nicht die notwendigen Schritte gefolgt.

Stattdessen wurden nach dem 4. November 2011 im BfV Akten mit Bezug zur rechtsextremistischen Szene in Thüringen vernichtet. Diese Vorgänge wurden erst im Juni 2012 durch Nachfragen des damaligen BfV-Präsidenten *Fromm* bekannt und haben das ohnehin schon angeschlagene Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes weiter beschädigt. Der Umgang mit der Aktenvernichtung zeigt, dass **Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich** nach wie vor nicht an einer rückhaltlosen Aufklärung interessiert war. Statt einen außenstehenden, unabhängigen Sonderermittler einzusetzen, beauftragte er einen in die Hierarchie des BMI eingebundenen Unterabteilungsleiter. Dessen Ergebnis zum Motiv für die Aktenvernichtung mag zwar im BMI akzeptiert worden sein, den Ausschuss hat es aber nicht überzeugt.

Ebenso wenig war **Bundesverteidigungsminister Dr. Thomas de Maizière** an einer Aufklärung der Vorgänge um die Wehrdienstzeit von *Mundlos* interessiert. Zunächst hielt es das BMVg nicht einmal für erforderlich, einen Vertreter in den Ausschuss zu entsenden. Dabei war sehr wohl absehbar, dass es auch Bezüge zur Bundeswehr geben könnte.

Die Leitungsebenen von MAD und BMVg wussten bereits seit März 2012, dass es einen Kontakt des MAD zu *Mundlos* gab. Trotzdem hat man es bewusst unterlassen, bei anderen Behörden nachzufragen, ob das Befragungsprotokoll dort noch existiert, nachdem es im MAD bereits Jahre zuvor vernichtet worden war. Man entschied sich lieber zum Nichtstun und informierte noch nicht einmal den Untersuchungsausschuss über diesen Vorgang.

Ähnlich ignorant wurde mit der Personalakte von *Mundlos* verfahren: Obwohl im BMVg bereits seit Dezember 2011 Auszüge aus der Personalakte *Mundlos* vorlagen, wurden diese unmittelbar nach Eingang wieder vernichtet. Sachgerecht wäre es gewesen, bereits zu diesem Zeitpunkt die vollständige Personalakte anzufordern, um sie den Ermittlungsbehörden zur Verfügung stellen zu können. Stattdessen wurde versucht, möglichst nicht mit der Personalakte in Berührung zu kommen. Dem Untersuchungsausschuss wurde die Akte sogar erst im September 2012 vorgelegt.

Statt der von der Kanzlerin versprochenen Aufklärung lautete die Devise offenbar: Ignorieren und Aussitzen.

C. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Verloren gegangenes Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden muss durch **nachhaltige Reformen** wieder **zurückgewonnen** werden.

Selbstanalyse und Reflexion sind zwingende Voraussetzungen jeder wirksamen Veränderung. Alle betroffenen Stellen sind aufgefordert, diese zu betreiben sowie **Maßnahmenkataloge** zu entwickeln und umzusetzen, um die erkannten Defizite wirksam abzustellen.

In den Schlussfolgerungen des Ausschusses schlagen alle Fraktionen gemeinsam wichtige und umfangreiche Reformen in den Bereichen Polizei, Justiz, Verfassungsschutz, Parlamentarische Kontrolle und zur Stärkung der Zivilgesellschaft vor.

Sämtliche gemeinsam von allen Fraktionen erarbeitete Empfehlungen werden von den SPD-Mitgliedern im Ausschuss umfassend mitgetragen.

Es bedarf aber auch hier wieder einer gewissen Gewichtung dieser Empfehlungen aus unserer Sicht, um die Schwerpunkte der Reformnotwendigkeiten besser deutlich werden zu lassen. Darüber hinaus brauchen wir aus unserer Sicht an einigen Stellen weitere Reformansätze, um den Erkenntnissen aus der Ausschussarbeit umfassend Genüge zu tun. Auch diese zusätzlichen Empfehlungen der SPD-Mitglieder im Ausschuss sollen im Folgenden erkennbar werden:

I. Polizei

- Hervorzuheben ist im Bereich der Polizeiarbeit die gemeinsame Forderung aller Fraktionen, künftig in allen Fällen von Gewaltkriminalität, die einen rassistisch oder politisch motivierten Hintergrund haben können, die Polizei zu einer **eingehenden Prüfung** dieser Frage **zu verpflichten**.

Entscheidend ist dabei aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss, dass Auslöser dieser Prüfung jeder diesbezügliche **Hinweis des Opfers oder eines Zeugen** sein sollte, der nicht durch eigene Einschätzungen der Polizei, ob ein rassistisches Motiv vorliegt oder nicht, ersetzt werden darf. Mit einer solchen Erfassung („*victim centered definition*“) hat die britische Polizei gute Erfahrungen gesammelt.

Dabei kommt aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss der **Verpflichtung zur regelmäßigen förmlichen Beteiligung des polizeilichen Staatsschutzes und gegebenenfalls auch des Verfassungsschutzes** in diesen Fällen besondere Bedeutung zu, weil insbesondere damit konkrete erste Ermittlungsschritte vorgegeben werden, die in Zukunft hoffentlich auch einschlägigen Sachverstand in die Ermittlungen einfließen lassen werden.

- Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass rassistische oder politisch motivierte Gewalttaten auch als solche **besser erkannt und treffsicher erfasst** werden. Die gemeinsamen Vorschläge aller Fraktionen zur grundlegenden Überarbeitung des „**Themenfeldkatalogs PMK**“ und zur Einführung einer „**Verlaufsstatistik PMK**“ gehen in die richtige Richtung, müssen jedoch noch in der Praxis mit Leben erfüllt werden. Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss ist dabei entscheidend, dass die **Verfolgbarkeit von rassistisch motivierten Taten von der Aufnahme einer Anzeige** durch die Polizei bis zum **Abschluss des Strafverfahrens** sichergestellt wird.
- Des Weiteren müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei länderübergreifenden Ermittlungsverfahren eine **zentrale Ermittlungsführung mit Weisungsbefugnis** durch eine Polizeidienststelle ermöglicht wird. Diese muss nicht zwingend in jedem Fall durch das **BKA** übernommen werden, sondern kann - entsprechende Kapazitäten vorausgesetzt - auch durch eine **Länderpolizei** erfolgen. Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss sollten dann allerdings auch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zwingend im Rahmen eines Sammelverfahrens zusammengeführt werden.
- Außerdem brauchen wir zweifellos in Polizei und Justiz **mehr Wissen über Strategien des Rechtsextremismus, rechtsextreme Netzwerke und ihre überregionalen Verbindungen**. Hier sollten auch verstärkt **Wissenschaft** und entsprechend spezialisierte **zivilgesellschaftliche Organisationen** einbezogen werden.
- Dringend verbessert werden muss der **Umgang mit Opfern rassistisch oder politisch motivierter Gewalttaten**, ihren Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen.

Opfer rassistisch oder politisch motivierter Kriminalität sollten - über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 406f und 406h StPO hinaus - in einer auf ihre speziellen Bedürfnisse eingehenden Art und Weise auf bestehende **Beratungsangebote** sowie etwaige **Entschädigungsansprüche** hingewiesen werden. Außerdem müssen sie über das Recht, sich bei einer Zeugenvernehmung von einem Anwalt oder einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen zu können, informiert werden.

Wichtig ist für die SPD-Mitglieder im Ausschuss dabei, dass nicht nur auf staatliche, sondern gerade auch auf die **spezialisierten Beratungsangebote in freier Trägerschaft** hingewiesen wird und dass diese Hinweise auch angemessen und nachvollziehbar **dokumentiert** werden müssen.
- Über die gemeinsamen Schlussfolgerungen aller Fraktionen hinaus fordern wir als SPD-Mitglieder im Ausschuss für den Bereich des **polizeilichen Umgangs mit dem Opferumfeld**, dass **binnen fünf Jahren** in allen hierfür in Betracht kommenden Polizeidienststellen namentlich bezeichnete und entsprechend ihrer Position ausgebildete und geschulte „**Familienverbindungsbeamte**“ vorgesehen sein sollten.

Diese sollen vorrangig bei Gewaltstraftaten im Kontakt mit den Opfern und ihren Angehörigen eingesetzt werden, um eine sensible Kommunikation, die auch interkulturelle Aspekte berücksichtigt, zu gewährleisten. Zur Orientierung für Tätigkeit, Ausbildung und Schulung kann dabei auf den Ansatz des „**family liaison officer**“ (FLO) verwiesen werden, mit dem in Großbritannien gute Erfahrungen gesammelt werden konnten.

- Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Untersuchungsausschuss bedarf es über die gemeinsamen Forderungen aller Fraktionen hinaus der Einrichtung **unabhängiger Beschwerdestellen für polizeiliches Fehlverhalten** auf Bundes- und auf Länderebene.

Diese Stellen sollen einerseits als **Ombudsstelle für Bürgerinnen und Bürger** fungieren, die sich über polizeiliches Fehlverhalten beschweren möchten. Andererseits sollen sie aber auch eine **Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei** sein, bei der sie Missstände in der Polizei melden können.

Der Polizei stehen weitreichende, in Grundrechte eingreifende Befugnisse zu. Eine Überprüfung polizeilichen Handelns kann beim Verdacht einer Straftat durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, die ihrerseits aber wiederum auf die Ermittlungen der Polizei angewiesen ist. Darüber hinaus gibt es in Deutschland die Möglichkeit, grundrechtsrelevante polizeiliche Maßnahmen einer nachgelagerten verwaltungsgerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle zu unterziehen. Dies erfordert jedoch de facto einen Gang zum Anwalt und ist daher mit einem Kostenrisiko verbunden. Abschreckend kann dabei auch eine möglicherweise langwierige Verfahrensdauer wirken. Schließlich können Betroffene eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben, die dann in der polizeilichen Hierarchie geprüft wird. Dementsprechend gilt dieser Rechtsbehelf gemeinhin als weitgehend fruchtlos.

Als Ergänzung der bestehenden Kontrollmöglichkeiten könnten unabhängige Beschwerdestellen für polizeiliches Fehlverhalten ein **Gegengewicht zu den weitreichenden Eingriffsbefugnissen** bilden.

Nach unserer Vorstellung sollen die Beschwerdestellen **größtmögliche Unabhängigkeit** genießen, sie dürfen nicht in ein Ressort der jeweiligen Exekutive eingebunden sein und müssen über eine ausreichende Sach- und Personalausstattung verfügen. Die Mitglieder der unabhängigen Beschwerdestellen sollen vom jeweiligen Parlament ernannt werden. Das Beschwerdeverfahren selbst sollte möglichst niedrighschwellig ausgestaltet sein: **keine Kosten, keine besonderen Formerfordernisse**. Regelmäßige Berichte über die Tätigkeit der Beschwerdestellen und ein Informationsangebot in vielen Sprachen sollen für Transparenz sorgen und **Hemmschwellen abbauen**, sich über polizeiliches Verhalten zu beschweren.

Erfahrungen aus dem Ausland, aber auch erste Projekte in Deutschland (z. B. mit der 1998 vom rot-grünen Senat geschaffenen Hamburger Polizeikommision) fallen positiv aus. Dementsprechend wird die Einrichtung derartiger Beschwerdestellen in Deutschland seit langem von Menschenrechtsorganisationen (u.a. *Amnesty International*) sowie dem Menschenrechtsbeauftragten des Europarats gefordert. Es ist an der Zeit, diese Forderung endlich umzusetzen.

Angesichts der im Kapitel II. ausführlich beschriebenen Erkenntnisse zu **routinisierten, oftmals rassistisch geprägten, Verdachts- und Vorurteilsstrukturen** in den Ermittlungsbehörden, sind für die SPD-Mitglieder im Ausschuss Maßnahmen zur **Stärkung der interkulturellen Kompetenz** und zur **Bekämpfung institutioneller Vorurteilsstrukturen von besonderer Wichtigkeit**. Es bedarf insofern eines **breiten Maßnahmenbündels**:

- **Verbesserung der Personalauswahl**

Der Mitarbeiterstab der Polizeibehörden sollte aus Sicht aller Fraktionen im Ausschuss so weit als möglich sowohl die kulturelle Vielfalt als auch die verschiedenen Bevölkerungsgruppen unserer Gesellschaft widerspiegeln. Es bedarf deshalb einer **gezielten Erhöhung der Diversität in der Polizei**, wobei von vornherein verschiedene Vielfaltsdimensionen berücksichtigt werden sollen.

Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss können dabei die **Vorgabe bestimmter Zielmarken** bezogen auf die Einstellungsjahrgänge, **Analysen von Bewerbungshemmnissen** und **zielgruppenbezogene Werbung für eine Tätigkeit im Polizeidienst** hilfreiche Instrumente darstellen. Es bedarf dabei auch einer entsprechenden **Qualifizierung der Personalentscheider**.

- **„Diversity Management“ und Diskriminierungsverbot in Führungsstrukturen verankern**

Allein die Erhöhung des Anteils von Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund ist keine ausreichende Maßnahme, um diskriminierendes Handeln in der Polizei zu verhindern. Es bedarf aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss einer nachhaltigen **Implementierung von „Diversity Management“** auf allen Ebenen der Führungsstrukturen. Dabei geht es nicht um Assimilierung, sondern um Veränderung der Strukturen im Sinne der Hervorhebung individueller Verschiedenheit durch positive Wertschätzung. Nicht die Minderheiten stehen im Fokus, sondern die Gesamtheit der Bediensteten in all ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten. Die **Achtung des Diskriminierungsverbots** bei staatlichem Handeln und die **Sicherung des diskriminierungsfreien Zugangs** zu staatlichen Stellen und Leistungen ist dabei Führungsaufgabe. Das **Leitbild diskriminierungsfreier Polizeiarbeit** muss auf allen Ebenen wirkungsvoll verankert werden.

- **Unabhängige Untersuchung zu vorurteilsbehafteten Einstellungsmustern in der Polizei**

Da die wenigen Untersuchungen zu rassistischen Einstellungen und Vorurteilen in der Polizei aus den 1990er Jahren stammen und nicht mehr aktuell sind, bedarf es aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss angesichts der oben im Kapitel B./II. ausführlich belegten Hinweise auf routinisierte, teils auch rassistisch geprägte, Verdachts- und Vorurteilsstrukturen in der Polizei **neuer wissenschaftlich fundierter Analysen**. Diese sollen die vermuteten **Einstellungsmuster** und deren Auswirkungen auf polizeiliches Handeln beschreiben und erkennbar werden lassen, welche strukturellen Faktoren, die Verfestigung solcher Einstellungen vorantreiben oder ihnen entgegenwirken können.

- **Deutliche Verbesserung von Aus- und Fortbildung**

In der Aus- und Fortbildung der Polizei muss **Menschenrechtsbildung** im weitesten Sinne zum zentralen Bestandteil werden. **Diskriminierungsfreie Polizeiarbeit** und die **Auseinandersetzung mit Rassismus** müssen dabei eine wesentliche Rolle spielen.

Die Polizeiausbildung darf nicht beschränkt bleiben auf die Vermittlung von Kriminalistik und Rechtskenntnissen. Hinzukommen müssen verstärkt **verhaltens- und handlungsbezogene Bildungsaspekte**. „**Interkulturelle Kompetenz**“ muss das Ziel sein.

Dabei ist es aus unserer Sicht besonderes wichtig, dass die **Diskurs- und Kritikfähigkeit der Beschäftigten gestärkt** wird. **Reflexion** der eigenen Arbeit und **konstruktiver Umgang mit begangenen Fehlern** sind dabei unverzichtbare Elemente, die in den Aus- und Fortbildungsprogrammen Berücksichtigung finden müssen.

In die Entwicklung entsprechender Aus- und Fortbildungsprogramme sollten auch die **Wissenschaft** und entsprechend **spezialisierte zivilgesellschaftliche Organisationen** einbezogen werden.

II. Justiz

Einige **moderate Korrekturen am bestehenden Regelungssystem** im Bereich der Justiz sind nach den im Ausschuss gewonnenen Erkenntnissen, die ausführlich oben im Kapitel B./III. beschrieben wurden, angezeigt:

- Mit den anderen Fraktionen gemeinsam fordern wir die **Erweiterung der materiellen Ermittlungszuständigkeit des GBA** durch eine Korrektur des **§ 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG**.

Zukünftig soll es ausreichen, dass ein Kapitaldelikt „bestimmt und geeignet sein **KANN**“ - und nicht „bestimmt und geeignet **IST**“ -, den Bestand eines Staates oder Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Damit hätte der GBA in der Frage der eigenen Zuständigkeit einen **größeren Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum**, der im Fall der Česká-Mordserie die Übernahme der Ermittlungen durch den GBA und damit eine zentrale Ermittlungsführung ohne Frage erleichtert hätte.

Sichergestellt werden muss zudem, dass zukünftig **Qualitätsstandards** für die entsprechenden Prüfvorgänge beim GBA gelten und dass die Vorgänge verpflichtend den jeweils aktuellen **Sachstands- oder Ermittlungsbericht** und eine **Stellungnahme** der aktuell verfahrensführenden Stelle enthalten müssen.

Weiterhin sollte die **Verpflichtung der Staatsanwaltschaften der Länder**, dem GBA in entsprechenden Fällen auch die notwendigen **Informationen zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übermitteln**, die bisher in Nr. 202 der RiStBV geregelt ist, im **Gerichtsverfassungsgesetz verankert** werden.

- Die SPD-Mitglieder im Ausschuss fordern darüber hinaus nach den im Ausschuss gewonnenen Erkenntnissen über die fehlende Bereitschaft in den Ländern, Verfahren an den GBA abzugeben, zusätzlich eine **Verpflichtung zur Vorlage der konkreten Ermittlungsakten (Doppelakten)**, wenn es sich um Fälle versuchter oder beendeter Kapitaldelikte (§§ 211, 212, 227, 251, 306c StGB) handelt, bei denen eine extremistische Motivation der Tat zumindest nicht auszuschließen ist.

Damit wäre sichergestellt, dass der GBA nicht nur anhand eventuell schöngefärbter zusammenfassender Berichte der Länderstaatsanwaltschaften, sondern **auf der Grundlage der tatsächlichen Ermittlungsakten** über seine Zuständigkeit selbst entscheiden kann.

- Auch im Bereich der Bewirkung der **Durchführung eines Sammelverfahrens** geht unsere Forderung über die der anderen Fraktionen hinaus:

Mit den anderen Fraktionen befürworten wir eine Ergänzung des § 143 Abs. 3 GVG um eine Bestimmung, die ausdrücklich festlegt, dass sich „übernahmewillige“ oder „abgabewillige“ Staatsanwaltschaften zur Herstellung einer Sammelverfahrenszuständigkeit **antragsstellend** an den GBA wenden können. Dies bestärkt im Grunde jedoch nur die bereits bestehende Rechtslage.

Weil im Rahmen der der *Česká*-Mordserie keine der fünf beteiligten Staatsanwaltschaften eine solche Verfahrensübernahme wirklich gewollt hat, ist aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss den Erkenntnissen aus dem Ausschuss durch diese klarstellende Feststellung noch nicht ausreichend Rechnung getragen.

Deshalb fordern wir zusätzlich, dass dem GBA durch **Ergänzung des § 143 Abs. 3 GVG** in geeigneten Fällen schwerer und schwerster länderübergreifender Straftaten, die erkennbar in einem Zusammenhang stehen, zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensführung die **Befugnis** übertragen wird, **von Amts wegen** - also notfalls auch gegen den Willen der Länder, wenn auch im Benehmen mit diesen, - **Strafverfahren einheitlich einer Landesstaatsanwaltschaft zur Verfolgung zuweisen zu können**.

- **Die Ausweitung der Zuständigkeiten des GBA** und der Prüfaufgaben müssen aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss zudem einhergehen mit einer **Verbesserung der personellen Ausstattung**.

III. Verfassungsschutz

Das **Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger** in die Notwendigkeit und in die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes ist offenkundig **stark erschüttert** worden. Ein Verfassungsschutz kann aber nur dann erfolgreich arbeiten, wenn er dieses Vertrauen besitzt. Eine **Akzeptanz des Verfassungsschutzes durch die Gesellschaft** kann nur dadurch bewirkt werden, dass er seinen Mehrwert für die Sicherheit der Menschen deutlich und sein Handeln nachvollziehbar macht. Bereits **begonnene Reformen im BfV reichen bei weitem nicht aus**.

Der Verfassungsschutz muss weg vom „Schlapphut-Image“. Wir brauchen bei den Behörden einen **umfassenden Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis**. Verfassungsschützer müssen nicht in erster Linie Geheimdienstler sein, sondern geschulte Demokraten, mit einem richtigen **Gespür für die Gefahren, die unserer Demokratie drohen**.

Defizite sind vor allem **im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus offenkundig** geworden. Die Schlagkraft des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem hängt heute vor allem davon ab, ob man wach genug ist, **Radikalisierungstendenzen in der Gesellschaft frühzeitig zu erkennen**.

Es handelt sich also nicht ausschließlich um ein Problem defizitärer Informationsübermittlung zwischen den Behörden, sondern auch um ein Wahrnehmungsproblem, also ein Problem unzureichender Informationsgewinnung und -bewertung.

Diesem Kernproblem kann nur durch **nachhaltige Verbesserung der Personalauswahl** (insbesondere im Hinblick auf *Interdisziplinarität*) und **Personalführung** sowie von **Aus- und Fortbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnet werden. Diese müssen in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben zur Gefahrerkenntnis und zur Beratung mit **hoher Motivation, breiten analytischen Fähigkeiten und starker interkultureller Kompetenz** nachzukommen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss eine Vielzahl organisatorischer und gesetzgeberischer Maßnahmen erforderlich:

1.) Grundlegende organisatorische Maßnahmen

- Die **Analysefähigkeit des Verfassungsschutzes** muss gerade im Bereich des Rechtsextremismus gezielt verbessert werden durch **Qualifikation und verbesserte Personalauswahl** sowie durch **Einbeziehung wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Sachverstands**. Verfassungsschutz muss auch als unmittelbare **Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger** erkennbar werden.
- Wir brauchen **einschneidende organisatorische Maßnahmen im BfV**: Die für die Bekämpfung des Rechtsextremismus zuständige Abteilung 2 sollte innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre vollständig nach Berlin verlegt werden! Dabei sollte - wie damals bei der Abteilung 6 - ein **striktes Freiwilligkeitsgebot** herrschen, so dass ein **konzeptioneller und personeller Neuaufbau dieses Bereichs** ermöglicht wird („frischer Wind“).
- Die Organisationsstruktur der seit Dezember 2011 wie Pilze aus dem Boden geschossenen „**Gemeinsamen Abwehrzentren**“ sind insgesamt auf den Prüfstand zu stellen: Das neu eingerichtete „**Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus**“ (**GAR**) sollte von seinen jetzigen zwei Standorten (Köln und Meckenheim) an einem Standort errichtet werden. Zu prüfen ist weiterhin, ob die Erhaltung zweier Abwehrzentren gegen Terrorismus (**GETZ in Köln** und **GTAZ in Berlin**) langfristig Sinn macht, insbesondere weil das „**Gemeinsamen Internetzentrum**“ (**GIZ**) bereits in Berlin aufgebaut wurde.

2.) Stärkung der Zentralstellenfunktion des BfV

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat unter anderem gezeigt, dass das BfV und mehrere Landesämter für Verfassungsschutz dezentral über Teilinformationen zu dem Fallkomplex verfügten, jedoch an keiner Stelle im Verfassungsschutzverbund *alle* verfügbaren Informationen vorlagen. Mehrere Verfassungsschutzbehörden haben zudem operative Maßnahmen angeordnet, eine eindeutige durchgehende **Koordination im Verfassungsschutzverbund** erfolgte jedoch nicht.

Die deshalb immer wieder aufflackernden Forderungen nach einer grundsätzlichen Abschaffung oder Zusammenlegung der Landesämter überzeugen nicht: Gegen die Schaffung einer einzigen Zentralbehörde spricht, dass auch diese wieder Niederlassungen und Personal vor Ort benötigt und eine Effizienzsteigerung keinesfalls sicher wäre. Zudem würde die **freiheitssichernde Funktion des Föderalismus** beeinträchtigt. Gegen eine Zusammenlegung von LfVs einzelner Länder spricht, dass dann unklar bliebe, welche Landesregierung für einen solchen Zusammenschluss nun politisch verantwortlich wäre und vor allem durch welches Landesparlament die parlamentarische Kontrolle erfolgen kann. Letztlich sollte deshalb die vom Grundgesetz geforderte **föderale Aufgabenverteilung beibehalten** werden.

Entscheidend ist aber, dass die Länderinnenminister ihre **Landesbehörden professionell aufstellen** und eine **enge Kooperation untereinander und mit dem Bund** gewährleisten. Provinzialismus und Kleinstaaterei dürfen nicht dominieren. Der Vorstoß der Landesinnenminister zur Neuausrichtung der Landesämter für Verfassungsschutz ist insofern zu begrüßen, geht allerdings aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss noch nicht weit genug.

Es bedarf zudem einer klaren **Stärkung der verfassungsrechtlich bereits vorgegebenen Zentralstellenfunktion des BfV**. Dabei reicht es nicht aus, kleinere Schritte auf untergesetzlicher Ebene, etwa im Rahmen einer Veränderung der von der IMK beschlossenen „Koordinierungsrichtlinie“ zu gehen. Es bedarf vielmehr einer **gesetzlichen Klarstellung der Kompetenzen des BfV in § 5 BVerfSchG**:

a) Ermöglichung eigener Tätigkeit des BfV in den Ländern bei gewaltbezogenen Tätigkeiten und Bestrebungen

Zum einen muss das BfV die Möglichkeit erhalten, im Bereich des gewaltbezogenen Extremismus immer auch **eigene Maßnahmen im Land** zu ergreifen, selbstverständlich aber nach wie vor nur im Benehmen mit den jeweiligen LfVs. Hierzu sollte § 5 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG um das Kriterium des Gewaltbezugs („...*ist Voraussetzung, dass sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten*“) erweitert werden.

b) Selbsteintrittsrecht des BfV in Einzelfällen

Zum anderen muss § 5 BVerfSchG dahingehend ergänzt werden, dass es dem BfV ermöglicht wird, **in Einzelfällen die Koordinierung der Informationsbeschaffung und die zentrale Auswertung an sich zu ziehen**, wobei dem BfV dann im Gegenzug selbstverständlich eine umfassende Informationspflicht gegenüber den betroffenen Landesbehörden auferlegt werden muss.

c) Es muss eine **gesetzliche** Pflicht zum Informationsaustausch geben

Im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsaustauschs im Verfassungsschutzverbund und zwischen Nachrichtendiensten und Polizeien sind durch die gesetzliche **Ergänzung des § 6 Satz 8 BVerfSchG** und die Einführung der **Verbunddatei Rechtsextremismus (RED)** sowie mit der Einrichtung des „**Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechts**“ (**GAR**) bereits wesentliche Maßnahmen auf den Weg gebracht worden.

Bislang fehlt es aber vor allem an einer **verbindlichen Verpflichtung der Landesämter für Verfassungsschutz zur unverzüglichen Informationsübermittlung an das BfV** in den gesetzlich vorgesehenen Phänomenbereichen und bezogen auf die von ihnen selbst gesammelten Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen.

Zwar ergibt sich eine gewisse Unterrichtungspflicht aus § 5 BVerfSchG i.V.m. § 3 der (untergesetzlichen) Koordinierungsrichtlinie der IMK, doch reicht dies nicht aus. Anzustreben ist eine **gesetzliche Klarstellung** um sicherzustellen, dass beim BfV - unabhängig von den Auswertungsmöglichkeiten in den Ländern - eine **zentrale Auswertung aller Informationen** aus den Ländern erfolgen kann. Nur so kann häufig eine länderübergreifende Bedeutung bestimmter Informationen überhaupt erst erkannt werden. Verbunden sein muss dies selbstverständlich mit korrespondierenden umfassenden Informationspflichten vom BfV gegenüber den Landesämtern.

Wenn nun teilweise gefordert wird, die Übermittlungspflichten sowie die Analyse- und Recherchefunktionen in den eingerichteten Verbunddateien (insbesondere NADIS-neu) auch auf andere Phänomenbereiche und Informationen zu Personen *ohne Gewaltbezug* auszudehnen, so kann dem nicht ohne tiefergehenden Diskurs gefolgt werden. Wer solch weitreichende Forderungen nach zentralen Dateien mit umfassenden Analyse- und Recherchemöglichkeiten erhebt, muss zumindest gleichzeitig überzeugende Vorschläge zur **Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Datenübermittlungen und Zweckänderungen** (z. B. durch Anonymisierungs-, Pseudonymisierungs- oder Kennzeichnungspflichten) machen.

3.) Stärkere Öffnung gegenüber der Gesellschaft

Der Verfassungsschutz muss sich auch **stärker gegenüber der Gesellschaft öffnen**. Fenster und Türen müssen aufgemacht werden. Ein ständiger **Dialog** ist erforderlich. Durch Aufklärung vor Ort, also in den Städten und Gemeinden, sowie durch **verstärkte Öffentlichkeitsarbeit** muss er sein Fachwissen über extremistische Bestrebungen und deren gesellschaftliche Bekämpfung erkennbar und nutzbar machen.

4.) Stärkung des Bundesdatenschutzbeauftragten

Es bedarf einer **Stärkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) gegenüber dem BfV**.

Dies hat sich im Ausschuss insbesondere an der schon seit längerem bestehenden Kontroverse zwischen dem BfDI einerseits und dem BfV/BMI andererseits zur Frage, wann Papierakten zu vernichten sind, gezeigt. Gerade in einem derart grundrechtssensiblen Bereich darf es keine fortwährend unklaren Auslegungsfragen geben. Daher müssen die bislang geltenden Regelungen im BVerfSchG zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateien angesichts der technischen Entwicklung umfassend novelliert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die einst für Papierakten geschaffenen Regelungen nicht auf elektronisch geführte Akten übertragen werden können. Für E-Akten (oder gescannte Papierakten) sind aufgrund der elektronischen, automatisierten Auswertungsmöglichkeiten klare, handhabbare Regelungen erforderlich.

Um die Einhaltung dieser Regelungen zu überprüfen, muss die Rolle des BfDI gegenüber dem BfV gestärkt werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass er Zugang zu allen Informationen erhält, die für eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Kontrolltätigkeit erforderlich sind. Bisherige gesetzliche Möglichkeiten, Auskünfte oder Akteneinsicht gegenüber dem BfDI zu verweigern, müssen auf den Prüfstand.

Zudem sollten die personellen und finanziellen Ressourcen auf Seiten des BfDI erheblich verstärkt werden, damit der BfDI auch die nach dem BDSG vorgesehenen Kontrollaufträge des Deutschen Bundestages ordnungsgemäß erfüllen kann.

5.) Maßnahmen zum V-Personen-Einsatz

Geht man von der **grundsätzlichen Notwendigkeit der Ermöglichung des Einsatzes von V-Personen** aus, wie dies oben im Kapitel B./VI. ausführlich begründet wurde, bleibt die Feststellung, dass dieser bisher in einer **rechtlichen und verwaltungsmäßigen „Grauzone“** erfolgte, aus der er dringend herausgeholt werden muss. Es bedarf daher **einschneidender Maßnahmen**, um für die Zukunft dieses stark in die Kritik geratene Instrument weiter nutzen zu können. Dazu gehören aus der Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss vor allem die **gesetzliche Verankerung bundesweiter Rahmenbedingungen** und die **unabhängige Kontrolle außerhalb der Behörde durch die G10-Kommission**.

a) Gesetzliche Verankerung bundesweiter Rahmenbedingungen für die Quellenführung neben internen bundesweiten Standards

Einsätze von V-Personen dürfen nicht mehr weiterhin allein auf der Grundlage untergesetzlicher, behördeninterner und geheimer Regelungen erfolgen, die jegliche Nachvollziehbarkeit vermissen lassen. Ohne wirklich notwendige Geheimhaltungsbedürfnisse zu verletzen, ist es deshalb erforderlich, dass **transparente gesetzliche Rahmenbedingungen** geschaffen werden, unter denen Einsätze von V-Personen zukünftig erfolgen dürfen. Einzelheiten zu den Standards bei der V-Personen-Werbung und -Führung können und müssen dann weiterhin behördenintern und durch Koordinierung im Verfassungsschutzverbund geregelt werden.

Es müssen aber durch den Gesetzgeber **grundlegende Voraussetzungen** festgelegt werden, die vor allem auch **bundesweite Geltung** haben müssen, um einen **einheitlichen Einsatz** dieses nachrichtendienstlichen Mittels sicherzustellen. Auswahl und Führung von V-Personen sowie die umfassende Dokumentation sowohl der Werbung der Personen als auch der Durchführung der Maßnahmen müssen bundesweit **klaren und verbindlichen Regeln** folgen:

- Gesetzlich sollte beispielsweise festgeschrieben werden, inwiefern **einschlägige Vorstrafen** oder **laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren** einer **Anwerbung** als V-Person **entgegenstehen**.
- Es bedarf einer **gesetzlichen Aufforderung** an die Verfassungsschutzbehörden sicherzustellen, dass die an V-Personen zu erbringenden staatlichen Gegenleistungen nicht dazu genutzt werden können, **Zielsetzung oder Aktivitäten der beobachteten Organisationen bewusst zu steuern**.
- Auch muss Sorge dafür getragen werden, dass durch die staatlichen finanziellen **Zuwendungen** der beobachtete Phänomenbereich nicht **weiter gestärkt** wird.
- Ebenso bedarf es klarer Vorgaben hinsichtlich der **Personalauswahl für die V-Personen-Führung** (Vier-Augen-Prinzip) und hinsichtlich der **Einsatzdauer** der V-Personen-Führer (Rotation).

b) Genehmigung der V-Personen-Einsätze im Einzelfall durch die G10-Kommission

Wenn eine wirksame Lösung für den zukünftige Einsatz von V-Personen gefunden werden soll, ist eine **Genehmigungspflicht für den Einsatz von V-Personen im jeweiligen Einzelfall** - eventuell ohne konkrete Namensnennung - unabdingbar.

Über derartige Einsätze kann nicht weiterhin ausschließlich behördenintern entschieden werden. Auch eine mögliche Ansiedelung der Anordnungskompetenz bei der jeweiligen Amtsleitung reicht nicht aus. Angesichts der hohen Missbrauchsgefahren bei Einsatz dieses ND-Mittels bedarf es - zumindest ab einem bestimmten Umfang der Tätigkeit der Quelle - einer **unabhängigen Prüfung außerhalb der jeweiligen Behörde und außerhalb der Exekutive**.

Vorstellbar ist dabei zum einen eine *gerichtliche* Kontrolle, wie sie teilweise gefordert wird. Besser geeignet dürfte jedoch die Nutzung der **G10-Kommissionen** sein, weil es **nicht nur um eine reine Rechtskontrolle** gehen soll. Die G10-Kommission kann beispielsweise ihre Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen nicht nur dann versagen, wenn sie der Überzeugung ist, dass die Maßnahme *rechtlich* unzulässig ist. Sie kann ihre Zustimmung auch dann versagen, wenn sie durch die antragstellenden Dienste nicht von der **Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme** (Opportunität) überzeugt wurde. Eine solche Kompetenz kommt einem Gericht regelmäßig nicht zu.

Insofern ist es weitaus sinnvoller, auch hier die bislang bereits erfolgreich arbeitenden G10-Kommissionen im Bund und in den Ländern mit der Genehmigung der einzelnen V-Personen-Einsätze zu beauftragen. Ein großer Vorteil wäre, dass diese bereits jetzt über einschlägige Erfahrungen im Bereich der Nachrichtendienste und einen entsprechenden qualifizierten Arbeitsstab verfügen, der nur weiter ausgebaut werden müsste.

Eine solche **Verpflichtung zur förmlichen Antragstellung** außerhalb der eigenen Behörde mit **ausführlichen Begründungspflichten** wird dazu führen, dass sich die Bedarfsträger vor dem Einsatz dieses nachrichtendienstlichen Mittels mehr Gedanken über dessen **tatsächliche Notwendigkeit** machen und zu **kontinuierlicher Prüfung des tatsächlichen Erfolgs dieser Maßnahme** (Quantität und vor allem Qualität der gewonnenen Erkenntnisse) angehalten werden.

c) Nutzung des BfV als zentrale permanente Koordinierungsstelle

Zusätzlich zu den gesetzlichen Rahmenvorgaben und zur Genehmigungspflicht im Einzelfall bedarf es zwingend der Nutzung des BfV als **zentrale und permanente Koordinierungsstelle** mit vollständigem **Überblick über den Quelleneinsatz aller Verfassungsschutzbehörden**.

Damit können zum einen Kollisionen im Werbungsbereich zwischen BfV und Länderbehörden vermieden werden. Zum anderen kann eine **zentrale Kontrolle der gesetzlichen und untergesetzlichen Standards** von Quellen im BfV und in den Landesämtern beispielsweise im Rahmen der Fachprüfgruppe im BfV erfolgen.

Die bislang nur durchgeführte reine Erörterung der (quantitativen) Quellensituation im Verfassungsschutzverbund durch die Behördenleiter bei der jährlichen Amtsleitertagung reicht bei weitem nicht aus.

Es bedarf entweder einer gesetzlichen Neuregelung oder einer Übertragung der Kontrollkompetenzen durch die Behördenleiter des Bundes und der Länder auf die zentrale Fachprüfgruppe des BfV, um eine notwendige **strukturelle Optimierung und Koordinierung des Quelleneinsatzes im gesamten Bundesgebiet** zu erreichen. Nur durch ein **genaues zentrales Bild der Zugangslage** kann ein eventuell bestehender Optimierungsbedarf erkannt und im Verfassungsschutzverbund gemeinsam bearbeitet werden.

IV. Parlamentarische Kontrolle

Im Jahr 2009 hat die SPD eine grundlegende Reform der Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste durchgesetzt: Wir haben u. a. die Informationspflichten der Bundesregierung deutlicher gefasst und dem Kontrollgremium das Recht gegeben, durch Akteneinsicht und Befragung von Mitarbeitern eigenständig Auskünfte über die Nachrichtendienste einzuholen.

Damit war der Grundstein gelegt für eine **systematische und strukturelle Kontrolle**, die sich nicht in anekdotische Prüfungen einzelner Vorfälle und Zufallsfunden erschöpft. Das Kontrollgremium hat inzwischen damit begonnen, einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste systematisch zu untersuchen.

Allerdings kann die Reform ihre volle Wirkung bislang nicht entfalten. Es fehlt hier vor allem an einer ausreichenden **professionellen Personal- und Sachausstattung** des Gremiums. Das zeigt etwa der Vergleich mit den USA: Dort beschäftigen beide Kontrollausschüsse in Senat und Repräsentantenhaus zusammen über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Deutschland sind es weniger als zehn.

Erfreulich ist es insofern, dass sich alle Fraktionen im Ausschuss darauf verständigt haben, in den gemeinsamen Schlussfolgerungen eine **Verbesserung der Personal- und Sachausstattung** zu fordern. Wie dies in der Praxis aussehen soll, ist weiterhin unklar. Hier reichen die Vorschläge von der Einrichtung eines professionellen „Arbeitsstabs“ mit „Leitendem Beamten“ innerhalb des Gremiums über einen „ständigen Sachverständigen“ bis hin zur Einsetzung eines externen „Geheimdienstbeauftragten“.

Aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss spricht gegen den Vorschlag, einen „Geheimdienstbeauftragten“ zu installieren, dass dadurch der Eindruck entsteht, das Kontrollgremium wolle sich **ureigenster parlamentarischer Aufgaben** entledigen, indem es Teile seiner Kontrollfunktionen aus den Händen gibt an quasi-autonome Kontrollinstanzen außerhalb des Parlaments. Die Kontrolle sollte unmittelbar beim Deutschen Bundestag und damit im Parlamentarischen Kontrollgremium verbleiben.

Einrichtung eines "Arbeitsstabs" mit "Leitendem Beamten"

Um eine kontinuierliche Unterstützung der Sacharbeit der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und eine professionelle Erledigung der Prüfaufträge des Gremiums sicherzustellen, sollte vielmehr ein besonderer **Arbeitsstab** in der Bundestagsverwaltung aus mehreren Referaten mit hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut werden. Dieser wäre fachlich **strikt und ausschließlich den Weisungen des Gremiums unterworfen**. Durch die Vorarbeit und Expertise dieses schlagkräftigen Unterbaus würde eine **effektivere Wahrnehmung der Eigeninformationsrechte** des Parlaments ermöglicht.

Der Arbeitsstab sollte von einem „**Leitenden Beamten**“ geführt werden, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine Steuerung der Arbeit durch das Sekretariat, das gleichzeitig auch für die regelmäßige Sitzungsvor- und -nachbereitung zuständig ist, allein nicht ausreicht.

Die Kompetenzen des Leitenden Beamten und der Mitarbeiter des vom Sekretariat losgelösten Arbeitsstabes müssen noch einmal gesetzlich klargelegt sowie eventuell um Zugangsrechte erweitert werden, damit der Leitende Beamte und die Mitarbeiter des Arbeitsstabs auf Seiten der Dienste und der Bundesregierung klarer als „**verlängerter Arm**“ des **Kontrollgremiums** wahrgenommen werden.

Der Leitende Beamte soll auf Arbeitsebene zudem eine **Scharnierfunktion zwischen Kontrollgremium, Bundesregierung und den Nachrichtendiensten** erfüllen. Er bliebe dabei aber ein ausschließlich **im Hintergrund wirksam agierender Koordinator**, der - im Gegensatz zu einem "Geheimdienstbeauftragten" - nicht im Fokus der Öffentlichkeit stehen soll.

Darüber hinaus sollte das **Zusammenwirken zwischen PKGr und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)** verbessert werden. Um eine möglichst umfassende Kontrolle der Nachrichtendienste zu gewährleisten, sollten die jeweiligen Prüfungsrahmen aufeinander abgestimmt werden. Freilich würde weiterhin jedes Kontrollorgan in eigener Verantwortung über die Inhalte der durchzuführenden Prüfungen entscheiden. Eine Stärkung der Kontrolle der Nachrichtendienste kann auch durch verstärkte Nutzung der Möglichkeiten des § 29 Abs. 2 BDSG erreicht werden. Danach kann der Deutsche Bundestag dem BfDI Prüfaufträge erteilen.

V. Stärkung der Zivilgesellschaft

Die Ausschussarbeit hat gezeigt, dass auch latente rechtsextreme Einstellungen in unserer Gesellschaft ein Risiko für unsere Demokratie und das friedliche Zusammenleben in unserem Land darstellen.

Um der **Ausbreitung rechtsextremer Tendenzen vorzubeugen** und die demokratische Kultur in unserem Gemeinwesen immer wieder zu erneuern und zu festigen, muss die **Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft** im Zentrum unserer Bemühungen stehen. Die Motivierung und die Unterstützung der engagierten Bürgerinnen und Bürger ist der beste Garant zum Schutz unserer freiheitlichen Grundordnung. Staat und Gesellschaft müssen ein klares Zeichen setzen: Rechtsextreme, Rassisten und verfassungsfeindliche Parteien haben in einem demokratischen Deutschland keinen Platz.

Auch in der gemeinsamen Bewertung haben alle Fraktionen die Bedeutung einer starken Zivilgesellschaft betont und sich erfreulicherweise auf wichtige Forderungen, vor allem im Hinblick auf eine **Verstetigung der Finanzierung** für Programme gegen Rechtsextremismus, verständigt.

Zur **Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus und Rechtsextremismus** sind aus Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss jedoch noch weitere Maßnahmen erforderlich:

Politische Bildung stärken

Bessere finanzielle Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen alleine reicht nicht aus, um Rassismus in unserer Gesellschaft zu bekämpfen. Die Bereitstellung von Geldern für einige Initiativen und ein einzelnes „Schulterklopfen“ sind zu wenig. Es bedarf **struktureller staatlicher Programme**, die in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden müssen, um das gesamtgesellschaftliche Problem rassistischer Vorurteile in den Sicherheitsbehörden, aber vor allem auch in den **Schulen** anzugehen. Es geht hier nicht nur um staatliche „Moderation“ gesellschaftlicher Selbstverpflichtung.

Die „**Bundeszentrale für politische Bildung**“ (BpB) ist unbestritten eine der wichtigsten Institutionen zur Demokratieförderung und Präventionsarbeit u. a. im Kampf gegen Rechtsextremismus in unserem Land. Der Bundeszentrale und den von ihr geförderten Trägern gelingt es, die Zivilgesellschaft vor Ort zu stärken, Informationen zur Verfügung zu stellen und u. a. durch Seminarangebote an Akteure die Qualität der Arbeit zu steigern und zu verstetigen.

Gerade vor dem Hintergrund der Geschehnisse rings um den NSU, der Wahlerfolge der NPD, alltäglicher rechter Gewalttaten und der weiten Verbreitung rechtsextremistischer Einstellungsmuster sind Kürzungen bei der Bundeszentrale für politische Bildung grob fahrlässig. Unsere Demokratie ist gerade jetzt auf eine starke politische Bildung angewiesen und diese muss auskömmlich finanziert werden.

Straftaten ermitteln – Dunkelfeld erforschen

Die amtliche Statistik bildet die Realität rechtsextremer (und rassistischer) Gewalttaten nicht vollständig ab. Im Zeitraum zwischen 1990 bis 2009 verzeichnet sie 47 Todesopfer rechtsextremer Gewalt. Auskünfte von Opferberatungsstellen und journalistische Recherchen ergeben jedoch bis zu 182 Todesopfer. Und auch damit sind lediglich die Fälle erfasst, in denen durch Zeugenbeobachtung ein rechtsextremer Bezug herzustellen ist. Alles andere liegt im Dunkeln.

Wir fordern daher, dass zur Aufhellung des Dunkelfeldes rechtsextremistischer und rassistischer Straftaten ein Forschungsauftrag vergeben wird (vgl. schon BT-Drucksache 17/11366).

Finanzierung sicherstellen

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen des Ausschusses wird eine verlässliche Finanzierung zivilgesellschaftlicher Initiativen gegen Rechtsextremismus gefordert. Dieser Aspekt ist für uns von zentraler Bedeutung.

Die 2001 von der SPD begründeten Programme gegen Rechtsextremismus müssen dauerhaft und verlässlich unterstützt werden. Die Programme haben zum Aufbau lokaler Strukturen beigetragen und zeigen Wirkung. Bürgerinnen und Bürger verteidigen die Demokratie gegen Neonazis: Im persönlichen Gespräch, in Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz, in den Kommunalparlamenten und nicht zuletzt auch zunehmend bei Demonstrationen und Blockaden gegen Naziaufmärsche. Ohne die Opferberatungen, Mobilen Beratungsteams und die vielen Initiativen vor Ort stünde der Kampf gegen Rechtsextremismus in zahlreichen Regionen auf verlorenerem Posten.

Allerdings leiden viele Träger unter der Kurzfristigkeit und Prekarität ihrer Finanzierung. Gelungene Modellprojekte können deshalb oft nicht langfristig etabliert werden, Organisationswissen geht verloren und qualifiziertes Personal wandert ab.

Wir brauchen eine Finanzierung, die eine kontinuierliche Unterstützung bewährter und erprobter Arbeit gegen Rechtsextremismus sicherstellt. Darüber hinaus bedarf es eines weiteren Topfes, aus dem neue und Erfolg versprechende Programme finanziert werden. Die dreijährige Befristung der Projekte muss aufgehoben werden. Gute Projekte dürfen auch länger dauern.

Wir werden beim Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus notwendige Anschlussförderungen sichern und gemeinsam mit der Zivilgesellschaft im Rahmen eines abgestimmten Aktionsplans ein neues Förderkonzept erarbeiten und umsetzen. Ziel ist es dabei, die Kurzatmigkeit der Hilfen zu beenden und stattdessen Projekte, Initiativen sowie Strukturen auf einer eigenen gesetzlichen Grundlage unbürokratisch und langfristig zu fördern.

Weg mit der „Extremismusklausel“

Auf Anordnung der CDU/CSU-geführten Bundesregierung müssen die Antragsteller für das Bundesförderprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ und ähnlicher Programme seit Herbst 2010 eine Zustimmungserklärung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschreiben. Dieses Bekenntnis gilt nicht nur für die Projekte und Initiativen selbst, sondern sie müssen auch für die Verfassungstreue ihrer Kooperationspartner bürgen.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat die als „Extremismusklausel“ bekannte Bestätigungserklärung bereits für rechtswidrig erklärt. Die Erklärung, wonach der Zuwendungsempfänger seine Partner hinsichtlich ihrer Absicht, die Ziele des Grundgesetzes zu verfolgen, überprüfen solle, sei zu unbestimmt.

Die Extremismusklausel ist aber nicht nur rechtswidrig, sie gefährdet auch den gesellschaftlich notwendigen Kampf gegen rechte Ideologie und Gewalt. Die Klausel diskreditiert und behindert zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rechtsextremismus. Sie stellt die Initiativen unter einen **Generalverdacht der Verfassungsfeindlichkeit und undemokratischen Gesinnung**.

Die Pflicht zur Regelüberprüfung der Kooperationspartner fördert ein Klima des Misstrauens und steht dem Ziel der Demokratieförderung entgegen.

Dabei leisten gerade die durch das Bundesprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ und ähnliche Programme geförderten Träger durch ihre Bildungs- und Präventionsarbeit einen unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und für die Achtung der Menschenrechte. Ohne die Förderung des Bundes wären die meisten dieser Projekte nicht durchführbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Projekten arbeiten mit hoher Eigenmotivation unter oft schwierigen Bedingungen.

Dass diese Arbeit als Teil einer systematischen präventiven Bekämpfung rechtsextremistischer Ideologie und Gewalt eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, haben alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen angesichts des Bekanntwerdens der Mordserie des NSU noch einmal einhellig bekräftigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag beschlossen zu überprüfen, wo dem Engagement demokratischer Gruppen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus Hindernisse entgegenstehen. Ein Ergebnis dieser Prüfung kann vor dem Hintergrund der weitreichenden Kritik der Zivilgesellschaft an der Klausel und angesichts des aktuellen Urteils nur lauten:

Es ist auch die Extremismusklausel, die den Kampf gegen Rechtsextremismus behindert. Sie muss unverzüglich abgeschafft werden.

Jugendarbeit

Vor dem Versagen der Polizei und Sicherheitsbehörden in Fall des NSU steht das Versagen der Jugendarbeit der 1990er Jahre. *Zschäpe, Mundlos* und *Böhnhardt*, lernten sich in einem Jenaer Jugendclub kennen, wo gewaltbereite, rechtsextrem orientierte Jugendliche verkehrten. Dieser Jugendclub praktizierte in frühen Formen die sogenannte akzeptierende Jugendarbeit, die von Anfang an kritisiert wurde. Sie beruhte auf falschen Prämissen und entpolitisierte und stabilisierte den Rechtsextremismus eher, statt eine Auseinandersetzung zu suchen. Nicht nur das Beispiel des NSU macht die Grenzen der Arbeit mit rechtsextremen Jugendcliquen deutlich. Nach den Fehlern der 1990er Jahre, ist es zwingend notwendig, dass zwischen der Arbeit mit rechten Kadern und rechts Orientierten unterschieden werden muss. Während die Arbeit in Gruppenkonstellationen mit ersteren keinen Sinn macht, bedarf es besonderer Erfahrung für die Arbeit mit Letzteren.

Ausstiegsorientierte Jugendarbeit muss **ganzheitlich gedacht** werden und alle Akteure einschließen. Das als Reaktion auf den NSU gegründete staatliche »BIKnetz - Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus« stellt inzwischen begehrte finanzielle Mittel für Bildungsträger bereit, die pädagogische Leitlinien erarbeiten sollen. Langfristige und fachliche Schulungen sind dringend nötig, denn allzu oft werden auch heute geschulte Kader unhinterfragt in die Arbeit eingebunden.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Praxis ist deshalb unerlässlich. Dem gegenüber steht nach wie vor eine große Handlungsunsicherheit bei Pädagogen und Pädagoginnen im Umgang mit rechten Jugendlichen. Die Gefahr, die Fehler von damals zu wiederholen, ist groß. Die Schnittmengen mit den Ansätzen der 1990er Jahre sind unübersehbar.

Das beim Arbeitsministerium angesiedelte Programm »Ausstieg zum Einstieg«, das in diesem Jahr endet, kann dafür nicht als Vorbild dienen. Im Vordergrund standen dort Projekte, die den Ausstieg aus der rechten Szene durch die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt sollten. Letztlich folgte auch dieses Programm der 1990er-Logik der fehlenden Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für die rechten Jugendlichen.

Präventionsansätze sollten **beim Einstieg und nicht beim Ausstieg** ansetzen und vor allem rechtzeitig zivilgesellschaftliche Alternativen für nichtrechte demokratische Jugendliche zu unterstützen.

Trotzdem bleiben die **Aussteigerprogramme** ein wesentlicher Bestandteil des Kampfes gegen den Rechtsextremismus.

D. Ausblick

Der NSU-Untersuchungsausschuss hat über anderthalb Jahre gemeinsam intensiv an der Aufklärung gearbeitet und dabei viele strukturelle, analytische, operative und handwerkliche Fehler sowohl bei der Suche nach dem Trio als auch bei den Ermittlungen zu den Morden und Sprengstoffanschlägen herausgearbeitet.

Seinen Untersuchungsauftrag hat der Ausschuss erfüllt.

Und trotzdem wird es weiterhin offene Fragen geben, beispielsweise auch danach, nach welchen Kriterien die Opfer der Česká-Mordserie oder die Orte für die beiden Sprengstoffattentate „ausgewählt“ wurden oder was das Motiv für den Mord an der Polizistin und den Mordversuch an ihrem Kollegen in Heilbronn war. Diese gerade für die Opfer und ihre Angehörigen wichtigen Fragen können aber leider letztlich nicht durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss geklärt werden.

Auch wenn vereinzelt gefordert wird, dass der nächste Deutsche Bundestag erneut einen NSU-Untersuchungsausschuss einsetzen müsse, besteht aus unserer Sicht kein Grund für eine Fortsetzung der Untersuchung, so lange nicht signifikant neue Erkenntnisse aufkommen, die die gefundenen Bewertungen und Schlussfolgerungen in Frage stellen. Die erneute Einsetzung eines solchen Untersuchungsausschusses würde auch der eigentlich wichtigen Aufgabe des Parlaments in der nächsten Wahlperiode im Wege stehen:

Jetzt geht es darum, die gefundenen Ergebnisse und Empfehlungen in der in den zuständigen Fachausschüssen wirkungsvoll umzusetzen.

Wir werden daran mit ganzer Kraft arbeiten!

Rassismus und Rechtsextremismus müssen in Deutschland endlich wirksam bekämpft werden.